

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

**Tätigkeitsbericht
2009**

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Drucksache AR 50/2010

Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
Adenauerallee 73, 53113 Bonn

Tel.: 0228-338 306-0
Fax: 0228-338 306-79

E-Mail: akr@akkreditierungsrat.de
Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Redaktion: Franz Börsch M.A., Dr. Achim Hopbach
Bonn, August 2009

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland.

Tätigkeitsbericht 2009

Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2009

| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| Vorwort | 5 |
| 1. Neue Regeln für die Akkreditierung | 6 |
| 2. Tätigkeit des Akkreditierungsrates im Jahr 2009: Aufgaben und Ergebnisse | 8 |
| 2.1 Akkreditierung von Agenturen | 8 |
| 2.2 Überprüfung der Akkreditierungsverfahren | 8 |
| 2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates | 10 |
| 2.4 Interne Qualitätssicherung | 12 |
| 2.5 Follow-up der Evaluierung des Akkreditierungsrates | 13 |
| 2.6 Veranstaltungen des Akkreditierungsrates | 15 |
| 2.7 Zukünftige Aufgaben: Ein Ausblick | 15 |
| 3. Internationale Zusammenarbeit | 17 |
| 4. Information und Kommunikation | 19 |
| 4.1 Präsentation, Information und Beratung | 19 |
| 4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten | 20 |
| 4.3 Kommunikation mit den Agenturen | 21 |
| 4.4 Statistische Daten | 22 |
| 5. Ressourcen | 23 |
| 5.1 Finanzen | 23 |
| 5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung | 23 |
| Anlagen | 24 |

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird verschiedentlich auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für beide Geschlechter

Vorwort

Mit der umfangreichen Revision und Neuordnung seiner Akkreditierungsregeln hat der Akkreditierungsrat im vergangenen Jahr einen wichtigen Beitrag zur Verschlinkung der Akkreditierungsverfahren in Deutschland geleistet. Er hat seine Regeln vereinfacht und vor allem auf dem Gebiet der internationalen Studiengänge die Freiräume für die Hochschulen ausgeweitet, ohne dabei seine Verantwortung für die Vergleichbarkeit der Verfahren und Akkreditierungsergebnisse aus den Augen zu verlieren. Die im deutschen und europäischen Hochschulraum zu beobachtenden Wandlungsprozesse, die ein wachsendes Qualitätsbewusstsein und eine zunehmende internationale Vernetzung der Hochschulen mit sich bringen, machen eine beständige Anpassung und Weiterentwicklung der Akkreditierungsregeln erforderlich. Der Akkreditierungsrat muss folglich in einem kontinuierlichen Prozess vor allem dort Gestaltungsfreiräume eröffnen, wo die Hochschulen Willens und in der Lage sind, die Verantwortung für die Qualität von Studium und Lehre selbst zu übernehmen.

Neben der Revision seines Regelwerks hat sich der Akkreditierungsrat im vergangenen Jahr natürlich auch den Aufgaben zugewandt, die zum operativen Geschäft der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* gehören. Hierzu zählten insbesondere die Akkreditierung von drei neuen Agenturen und die Überprüfung zahlreicher Akkreditierungsverfahren. Der Akkreditierungsrat bemüht sich, die relevanten Interessengruppen, aber auch die nationale und internationale Öffentlichkeit ständig über die

Entwicklung des deutschen Akkreditierungssystems zu informieren.

Mit der Akkreditierung zweier ausländischer Agenturen hat das deutsche Akkreditierungssystem seine internationale Attraktivität unter Beweis gestellt. Zugleich verdeutlicht dieser Schritt, dass die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum ganz im Sinne des Bologna-Prozesses weiter zusammenrückt.

Der positive Rückblick auf ein erfolgreiches Jahr 2009 gibt Grund zu der Annahme, dass der Akkreditierungsrat auch den anstehenden Herausforderungen mit Zuversicht entgegensehen kann. Hierbei werden die Auswertung der Erfahrungen aus der Systemakkreditierung, die Fokussierung auf die Aspekte der Studierbarkeit und der Beschäftigungsbefähigung in der Reakkreditierung, aber auch die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch von besonderer Bedeutung sein.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich bei seinen Partnern und freut sich auf eine gute weitere Zusammenarbeit.



Bonn, August 2010 Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

1. Neue Regeln für die Akkreditierung

Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Akkreditierungsrates, verbindliche Kriterien und Verfahrensregeln für die Arbeit der Agenturen zu definieren, die den europäischen Vorgaben („Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“) entsprechen, eine breite Akzeptanz bei allen Beteiligten besitzen und zu berechenbaren und konsistenten Entscheidungen der unterschiedlichen Akkreditierungsagenturen führen. Hierbei sieht sich der Akkreditierungsrat dem Anspruch verpflichtet, seine Regeln und internen Prozesse ständig zu überprüfen und unter Berücksichtigung der in der Akkreditierungspraxis gewonnenen Erfahrungen weiterzuentwickeln. In diesem Sinne nutzte er das vergangene Jahr dazu, sein gesamtes Regelwerk vor allem in struktureller, aber auch in inhaltlicher Hinsicht einer grundlegenden Revision zu unterziehen. Die Überarbeitung zielte zum einen darauf ab, die Lesbarkeit und Handhabbarkeit der Vorgaben zu verbessern. Dies wurde erreicht durch eine Umstrukturierung und Bündelung bestehender Beschlüsse, die Streichung redundanter Vorgaben und einem vor allem an der Verständlichkeit orientierten Duktus der Beschlusstexte. Zum anderen nutzte der Akkreditierungsrat die Gelegenheit, auch Nachjustierungen inhaltlicher Art vorzunehmen, die sich unter anderem in einer stärkeren Hervorhebung der Aspekte „Studierbarkeit“ und „Prüfungslast“ in den Kriterien für die Programmakkreditierung äußern.

Die Proteste der Studierenden im Jahr 2009 haben den Akkreditierungsrat in seiner Haltung bestärkt, Studienqualität nicht allein aus der fachlich-inhaltlichen Perspektive heraus zu ver-

stehen, sondern die Studierbarkeit im Sinne einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung der studentischen Arbeitsbelastung und einer an den Bedürfnissen der Studierenden orientierten Studienorganisation als gleichberechtigtes Qualitätsmerkmal in der Akkreditierung festzuschreiben (siehe auch Kapitel 2.8). In diesem Zusammenhang haben sich die Mitglieder des Akkreditierungsrates auf eine Maßnahme zur Reduzierung der Prüfungsanzahl verständigt. Die Kriterien für die Programmakkreditierung sehen künftig vor, dass Module in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden sollen. Die im Zuge der Proteste formulierte Kritik, die Akkreditierung werde ihren selbst gestellten Anforderungen nicht im erforderlichen Maße gerecht, mag in einzelnen Verfahren möglicherweise gerechtfertigt sein. Als Generalvorwurf ist dieser Vorwurf jedoch insofern unberechtigt, als die Studierenden infolge ihrer Mitwirkungsrechte sowohl in den Gutachtergruppen als auch in den jeweiligen Entscheidungsgremien der einzelnen Agenturen einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Bewertung von Studiengängen und damit auch auf die Bewertung der Studierbarkeit der zu akkreditierenden Studienprogramme haben. Dieser Sachverhalt wird von den Akkreditierungsagenturen bestätigt und entspricht im Übrigen auch den Erfahrungen, die der Akkreditierungsrat bei der Begleitung einzelner Akkreditierungsverfahren sammeln konnte.

Um Agenturen und Hochschulen eine übersichtliche und vollständige Zusammenstellung aller akkreditierungsrelevanten Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen bzw. von Akkreditierungsagenturen zur Verfügung zu stellen, hat der Akkreditierungsrat die vor dem vergleichsweise große Anzahl einzelner

Beschlusstexte in nunmehr zwei grundlegende Beschlüsse zusammengeführt:

1. „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“: Dieser Beschluss enthält alle Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung, einschließlich der Sonderregelungen für die Akkreditierung von Joint Programmes und Intensivstudiengänge.

2. „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen“: Dieser Beschluss enthält alle Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln für die Akkreditierung von Agenturen.

Unabhängig von dieser strukturellen Revision hat sich der Akkreditierungsrat im Zuge der Fortentwicklung seiner Beschlüsse auf weitere Neuerungen verständigt, die sich im Kern wie folgt zusammenfassen lassen:

- Gemäß internationalen Standards werden künftig alle Gutachten nach dem erfolgreichen Abschluss eines Akkreditierungsverfahrens veröffentlicht. Dies gilt für Akkreditierungsverfahren, die nach dem 01.06.2010 eröffnet werden (siehe Kapitel 4.1)
- Die Reakkreditierung wird künftig als Regelfall, die erstmalige Akkreditierung als Ausnahme gefasst.
- Um die Akkreditierung von Joint Programmes zu erleichtern, hat der Akkreditierungsrat einen Rahmen für gemeinsame Akkreditierungsverfahren ausländischer und deutscher Agenturen geschaffen. Zudem erkennt der Akkreditierungsrat Akkreditierungsentscheidungen ausländischer Agenturen unter bestimmten Voraussetzungen an.

- Die Bedeutung der Anforderungen an die Studierbarkeit gestufter Studiengänge wurde durch die Bündelung aller die Studierbarkeit betreffenden Aspekte zu einem eigenen Kriterium hervorgehoben.
- Um die Anzahl von Prüfungen auf ein angemessenes Maß zu reduzieren, sehen die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen künftig vor, dass Module in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden sollen.
- Die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen fordern künftig den Nachweis von Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sowie Angaben zur Umsetzung des Konzepts der Hochschule zur Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (Diversity Management).

Mit der inhaltlichen, strukturellen und sprachlichen Überarbeitung seiner Beschlusstexte dürfte es dem Akkreditierungsrat gelungen sein, die Qualität und Handhabbarkeit der Akkreditierungsregeln zu optimieren und im gleichen Zug ihren Umfang auf ein überschaubares Maß zu reduzieren. Zudem wurde eine Reihe veralteter Beschlüsse des Akkreditierungsrates aufgehoben.

Da die Beratungen der Kultusministerkonferenz zur Überarbeitung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben Ende des Jahres 2009 noch nicht abgeschlossen waren, wird sich der Akkreditierungsrat im Jahr 2010 mit der Beratung von Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben befassen.

Anlage 1.1 *Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (08.12.2009)*

Anlage 1.2 *Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen (08.12.2009)*

2. Tätigkeit des Akkreditierungsrates im Jahr 2009: Aufgaben und Ergebnisse

2.1 Akkreditierung von Agenturen

Die Zertifizierung von Akkreditierungsagenturen gehört zum Kerngeschäft des Akkreditierungsrates. Die Zertifizierung (Akkreditierung bzw. Reakkreditierung) erfolgt auf der Grundlage festgelegter Kriterien und Verfahrensregeln und ist befristet für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Mit der Akkreditierung ist die Berechtigung verbunden, Bachelor- und Masterstudiengänge zu akkreditieren und ihnen das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu verleihen. Diese Form der Qualitätskontrolle gewährleistet ein hohes Maß an Vergleichbarkeit, Transparenz und Verlässlichkeit der von den zugelassenen Agenturen durchgeführten Verfahren und stellt damit eine wichtige Voraussetzung der internationalen Anerkennung der Bewertungsergebnisse dar. Wird die Akkreditierung einer Agentur mit Auflagen verbunden, überprüft der Akkreditierungsrat die von den Agenturen nachzuweisende Aufgabenerfüllung.

Im Jahr 2009 hat der Akkreditierungsrat drei Agenturen akkreditiert und eine Agentur reakkreditiert. Bei der Gruppe der erstakkreditierten Agenturen handelt es sich um das „Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen“ (OAQ), die „Österreichische Qualitätssicherungsagentur“ (AQA) und die „Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag)“. Reakkreditiert wurde die „Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales“ (AHPGS). Derzeit sind damit insgesamt zehn zertifizierte Agenturen berechtigt, das Quali-

tätssiegel des Akkreditierungsrates zu vergeben. Mit der Akkreditierung von Agenturen aus der Schweiz und aus Österreich hat das deutsche Akkreditierungssystem zugleich seine internationale Attraktivität unter Beweis gestellt. Dieser Schritt zur Internationalisierung des Akkreditierungssystems zeigt, dass die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum weiter zusammenrückt.

Neben der Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen stellt die Überprüfung der Aufgabenerfüllung als Follow-up-Maßnahme der Akkreditierung ein wichtiges Aufgabenfeld des Akkreditierungsrates dar. Im Jahr 2009 hat der Akkreditierungsrat die fristgerechte Aufgabenerfüllung der Agenturen AHPGS, AQA, ZEvA und AKAST festgestellt. Der Inhalt der jeweiligen Auflagen sowie der Status der Aufgabenerfüllung kann den auf der Website des Akkreditierungsrates veröffentlichten Beschlusstexten entnommen werden.

2.2 Überprüfung der Akkreditierungsverfahren

Im deutschen Akkreditierungssystem werden die Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen und hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen von Agenturen durchgeführt, die bei ihrer Tätigkeit an die vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Verfahren und Kriterien gebunden sind. Um die Berücksichtigung dieser Vorgaben dauerhaft sicherzustellen und die Qualität und Vergleichbarkeit der Verfahren zu gewährleisten, müssen sich die Agenturen in regelmäßigen Abständen vom Akkreditierungsrat zertifizieren lassen (siehe Kapitel 2.1). Eine ergänzende kontinuierliche Qualitätskontrolle erfolgt durch die stichprobenartige Überprüfung von Akkreditierungsverfahren, zu der der Akkreditierungsrat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4

des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes verpflichtet ist. Diesem Auftrag kommt der Akkreditierungsrat auf der Grundlage eines transparenten und für die Agenturen nachvollziehbaren Verfahrens nach, das sowohl stichprobenartige als auch anlassbezogene Überprüfungen sowie Hospitationen vorsieht, bei denen ein Verfahren von der Antragstellung bzw. Begehung bis zur abschließenden Beschlussfassung in der Akkreditierungskommission der jeweiligen Agentur von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Akkreditierungsrates begleitet wird. Diese Verfahrensbegleitungen dienen primär dazu, einen unmittelbaren Einblick in die Verfahrenspraxis der Agenturen zu erhalten und umgekehrt den Agenturen die Beobachtungen und Erkenntnisse aus der externen Perspektive zu übermitteln. Die stichprobenartige Überprüfung umfasst in der Regel jährlich vier Verfahren je Agentur. Eine anlassbezogene Überprüfung wird vorgenommen, wenn Hinweises auf eine mangelhafte Durchführung eines Verfahrens und/oder auf eine regelwidrige Entscheidung einer Akkreditierungsagentur vorliegen.

Die Überprüfung der Verfahren, die wie die Hospitationen üblicherweise durch Mitglieder der Geschäftsstelle erfolgt, wird auf Aktenbasis vorgenommen. Hierzu erhält die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates eine Verfahrensdokumentation, die unter anderem den Selbstbericht der Hochschule, Informationen zur Auswahl und Bestellung von Gutachtern, Informationen zur Durchführung der Begehung, den Bewertungsbericht der Agentur, die Stellungnahme der Hochschule sowie den Akkreditierungsbeschluss der Agentur umfasst. Stellt die Geschäftsstelle im Rahmen der Überprüfung Mängel im Verfahren fest, entscheidet der Vorstand des Akkreditierungsrates über das weitere Vorgehen. Hierbei reicht die Bandbreite möglicher Entscheidungen von der Auffor-

derung zur Änderung der Verfahrenspraxis einer Agentur über die Verpflichtung zur Änderung einer konkreten Akkreditierungsentscheidung bis hin zur Verhängung eines Ordnungsgeldes oder – im Falle dauerhafter und schwerer Verstöße gegen die Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates – zum Entzug der Akkreditierung. Um eine gesicherte Datenlage zu gewährleisten, erhält die Agentur im Zuge des Überprüfungsverfahrens die Möglichkeit zu einer ausführlichen Stellungnahme.

Im Berichtszeitraum hat der Akkreditierungsrat insgesamt 36 stichprobenartig ausgewählte Akkreditierungsverfahren auf Aktenbasis überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ergab folgendes Bild: In fünf Fällen führten die Beanstandungen zur nachträglichen Erteilung von Auflagen. In 18 weiteren Fällen wurden zwar Mängel festgestellt, die aber in der Regel Verfahrensfragen betrafen und keine unmittelbare Auswirkung auf die Qualität des akkreditierten Studiengangs hatten. Von vier anlassbezogenen Überprüfungen führten drei zu Beanstandungen, davon zwei zur Rücknahme der Akkreditierung und eine zu einer nachträglichen Begutachtung.

Die hier angegebenen Zahlen ergeben sich aus der Gesamtheit der überprüften Verfahren und lassen keine Rückschlüsse auf die Arbeit einzelner Agenturen zu. Eine differenzierte Auswertung der Überprüfungsverfahren, die die Geschäftsstelle im Sinne des vom Akkreditierungsrat beschlossenen Systems der internen Qualitätssicherung vorgenommen hat, wird dem Akkreditierungsrat auf seiner 62. Sitzung am 12.02.2010 zur Beratung vorgelegt werden.

Gegen eine der Entscheidungen des Akkreditierungsrates, die eine Verpflichtung zur nachträglichen Auflagenerteilung betraf, legte eine Agentur Widerspruch ein. Der Widerspruch

wurde von der Widerspruchskommission des Akkreditierungsrates eingehend beraten und dem Akkreditierungsrat mit der Empfehlung vorgelegt, dem Widerspruch der Agentur stattzugeben. Der Akkreditierungsrat folgte der Empfehlung der Widerspruchskommission und nahm seinen Beschluss zurück. Dieser Vorgang kann als Beleg für die Funktionsfähigkeit der Revisionsinstrumente des Akkreditierungsrates gelten.

Die mit der Verfahrensüberprüfung verbundene Qualitätskontrolle verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Zum einen führt sie im Fall erheblicher Fehlentscheidungen zu einer Revision des Akkreditierungsbeschlusses und wendet hierdurch Schaden von den betroffenen Studierenden ab; zum anderen zielt sie auf die Vermeidung von Fehlern in künftigen Verfahren ab und damit auf eine perspektivische Qualitätssteigerung der Verfahren insgesamt. Vor diesem Hintergrund hat die Auswertung der Überprüfungsverfahren auch einen erfreulichen Trend sichtbar gemacht. Obgleich der Anteil beanstandeter Verfahren nach wie vor hoch ist, hat sich gezeigt, dass die Anzahl regelmäßig auftretender Mängel, die sich aus der Begutachtungs- und Entscheidungspraxis einer Agentur herleiten lassen, signifikant zurückgegangen ist. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt als Beleg für die Wirksamkeit des Instruments der Überprüfung zu werten.

In der Mehrzahl lassen die festgestellten Unzulänglichkeiten kein bestimmtes Mängelmuster erkennen und betreffen einzelne Verfahren, in denen bestimmte Akkreditierungsregeln entweder keine oder keine korrekte Anwendung gefunden haben. In diesem Zusammenhang sieht der Akkreditierungsrat insbesondere bei der Qualität der Gutachterberichte Handlungsbedarf, denen vielfach nicht zu entnehmen ist, ob tatsächlich alle Kriterien Gegenstand der Überprüfung eines Studiengangs gewesen

sind. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Veröffentlichungspflicht für Gutachterberichte in Akkreditierungsverfahren (siehe Kapitel 4.1) wird diesem Aspekt vermutlich von den Hochschulen entsprechende Bedeutung gegeben werden.

2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates

Neben der umfassenden Überarbeitung bereits bestehender Beschlusstexte (siehe Kapitel 1) hat der Akkreditierungsrat weitere Beschlüsse gefasst:

► Besondere Regeln für die Akkreditierung von Joint Programmes

Der Akkreditierungsrat wurde in den vergangenen Jahren von den Hochschulen, aber auch von den Akkreditierungsagenturen mit zunehmender Dringlichkeit auf die mit der Akkreditierung von *Joint Programmes* verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen. Da die Entwicklung grenzüberschreitender Studiengänge vor allem mit Blick auf den angestrebten Europäischen Hochschulraum einer besonderen Förderung bedarf, statt durch einander widersprechende Qualitätssicherungsverfahren behindert zu werden, hat der Akkreditierungsrat seine bisherigen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomabschlüssen und joint degrees“ aus dem Jahr 2004 auf der Grundlage der in der Zwischenzeit vorliegenden Erfahrungen überarbeitet (siehe Kapitel 3) und besondere Regeln für Joint Programmes verabschiedet. Bei der Überarbeitung hat sich der Akkreditierungsrat von dem Ziel leiten lassen, den Verfahrensaufwand für die Akkreditierung grenzüberschreitender Studiengänge zu minimieren, ohne negative Auswirkungen auf die Qualität der Verfahren und damit auch auf die Qualität der

akkreditierten Joint Programmes in Kauf nehmen zu müssen.

Die Regeln des Akkreditierungsrates sehen drei unterschiedliche Verfahrensszenarien vor: Zum einen kann ein Verfahren von einer vom Akkreditierungsrat zertifizierten Agentur durchgeführt werden, die die Berücksichtigung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gewährleisten muss. Die Anzahl der durchzuführenden Begehungen kann hierbei unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden, um den Verfahrensaufwand zu verringern. Zum anderen kann ein Verfahren in Kooperation mit ausländischen Agenturen durchgeführt werden, sofern zuvor von den beteiligten Agenturen ein gemeinsamer Katalog der anzuwendenden Beurteilungskriterien entwickelt wurde. Schließlich kann der Akkreditierungsrat wiederum unter bestimmten Voraussetzungen die Akkreditierungsentscheidung von ausländischen Agenturen anerkennen, wenn sie im European Quality Assurance Register (EQAR) geführt werden oder Vollmitglied der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) sind.

Grundsätzlich muss in Verfahren zur Akkreditierung von Joint Programmes sichergestellt sein, dass bei der Bestellung der Gutachtergruppen Experten bzw. Expertinnen mit einschlägiger internationaler Erfahrung einbezogen werden und möglichst für jedes der an der Kooperation beteiligten Partnerländer ein Experte bzw. eine Expertin mit einschlägigen Landeskenntnissen teilnimmt.

Für den Fall, dass die Anwendung eines Kriteriums des Akkreditierungsrates oder einer Vorgabe der Kultusministerkonferenz die Akkreditierung eines Studiengangs voraussichtlich verhindern würde, da sie in Widerspruch zu einer Vorgabe einer anderen beteiligten Akkredi-

tierungseinrichtung oder einer nationalen Vorgabe eines der beteiligten Sitzländer steht, kann der Akkreditierungsrat auf Antrag der zuständigen Agentur die Genehmigung erteilen, die betreffende Vorgabe im Akkreditierungsverfahren nicht anzuwenden. Mit dieser Möglichkeit, Abweichungen von nationalen Vorgaben – wohlgernekt *im Einzelfall* – zuzulassen, ist der Akkreditierungsrat einen wichtigen Schritt gegangen, um die mit der Akkreditierung von Joint Programmes verbundenen Hindernisse zu aus dem Weg zu räumen.

► Verhaltensregeln für Mitglieder des Akkreditierungsrates

Die Gewährleistung von Unabhängigkeit stellt eine der zentralen und international anerkannten Qualitätsanforderungen dar, der die unterschiedlichen Akteure auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich genügen müssen. Dies kommt unter anderem in Standard 3.6 der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* zum Ausdruck, der die Unabhängigkeit von Qualitätssicherungsagenturen sowohl in Hinsicht auf die Zuständigkeit für die Definition von Verfahren und Regeln als auch mit Blick auf die von der Agentur zu verantwortenden Entscheidungen und Empfehlungen verlangt.

Diesen Anforderungen sieht sich selbstverständlich auch der Akkreditierungsrat verpflichtet, dessen Mitglieder als Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten handeln und entscheiden und an Weisungen Dritter satzungsgemäß nicht gebunden sind. Auch die den Entscheidungen zugrunde liegenden Akkreditierungsregeln sowie die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

für die Verfahren zur Zertifizierung von Agenturen unterliegen der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung des Akkreditierungsrates. Um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden und die Bedeutung unabhängiger Akkreditierungsentscheidungen nach außen hin zu dokumentieren, hat der Akkreditierungsrat auf seiner 58. Sitzung zudem Verhaltensregeln für seine Mitglieder verabschiedet, die sowohl grundsätzliche Leitlinien als auch konkrete Handlungsanweisungen enthalten. So haben die Mitglieder des Akkreditierungsrates Vertraulichkeit gegenüber Dritten zu wahren und Missbrauch der im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen auszuschließen. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es aber auch, auf Interessenskonflikte hinzuweisen und ihre Befangenheit bezüglich eines zu behandelnden Tagesordnungspunktes unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. In einem solchen Fall nehmen sie nicht an den Beratungen und Entscheidungen des Akkreditierungsrates in dieser Sache teil. Entsprechend werden Mitglieder des Akkreditierungsrates in Verfahren und Gremien von Akkreditierungsagenturen, die das Siegel des Akkreditierungsrates tragen, nicht tätig, sofern es um Entscheidungen im deutschen Akkreditierungssystem geht.

► Zusammenfassung der landesspezifischen Strukturvorgaben

Das Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz überträgt dem Akkreditierungsrat unter anderem die Aufgabe, die bestehenden landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen zusammen zu fassen. Im Rahmen einer Länderumfrage hat der Akkreditierungsrat die jeweiligen landesspezifischen Vorgaben ermittelt und auf seiner 59. Sitzung am 09.06.2009 ein entsprechendes

Rahmendokument verabschiedet, das nicht nur die relevanten landesspezifischen Regelungen enthält, sondern auch auf mögliche Widersprüche zwischen Regelungen in den Landeshochschulgesetzen und den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben verweist.

Anlage 2.3.1 *Besondere Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen, die von mindestens einer ausländischen und mindestens einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden (Joint Programmes) (08.12.2009)*

Anlage 2.3.2 *Verhaltensregeln für Mitglieder des Akkreditierungsrates (03.03.2009 i.d.F.v. 01.10.2009)*

Anlage 2.3.3 *Landesspezifische Strukturvorgaben im Sinne von verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (09.06.2009)*

2.4 Interne Qualitätssicherung

Die Überprüfung und Verbesserung der internen Arbeitsabläufe und Prozesse gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben des Akkreditierungsrates. Das zu diesem Zweck eingerichtete Qualitätssicherungssystem beschreibt den Qualitätsanspruch des Akkreditierungsrates und formuliert entsprechende Qualitätsmaßnahmen, die sich zum einen auf die Leistungserstellungsprozesse (Akkreditierung von Agenturen, Definition der Kriterien und Verfahrensregeln für Akkreditierungsverfahren und Überprüfung der Arbeit der Agenturen) und zum anderen auf Supportprozesse (strategische Planung, Finanzplanung, Personalrekrutierung und -qualifizierung sowie Gremienbetreuung) beziehen. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen und konsequenten Umsetzung dieser Maßnahmen hat der Akkreditierungsrat eine ständige Arbeitsgruppe eingesetzt, der drei Mitglieder des Akkreditierungsrates angehören. Die AG „Qualitätssicherung“ ist integra-

tiver Bestandteil des Qualitätssicherungssystems. Sie arbeitet unabhängig, berichtet jährlich dem Akkreditierungsrat und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems.

Die AG „Qualitätssicherung“ hat 2009 ihren ersten Qualitätsbericht vorgelegt, der umfassend über die Umsetzung der verschiedenen Qualitätsmaßnahmen informiert und vereinzelt Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Ein sehr positives Bild ergab die Auswertung der Befragungen, die die Geschäftsstelle nach Abschluss der einzelnen Akkreditierungsverfahren bei den Verfahrensbeteiligten durchgeführt hat.

Diese Befragungen stellen ein wirkungsvolles Feedback-Instrument dar, da sie die Erfahrungen der Agenturen, der Gutachter/-innen und der Mitglieder des Akkreditierungsrates für die Optimierung der Akkreditierungsverfahren nutzbar machen. Die Befragungen zu den im Jahr 2009 durchgeführten Verfahren ergaben vergleichsweise hohe Zustimmung- und Zufriedenheitswerte bei den Beteiligten. Besonders positiv bewerteten die Gutachter/-innen die Unterstützung durch die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates. Die Anregung mehrerer Befragter, die Trennschärfe der Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen zu verbessern, wurde im Zuge der redaktionellen Überarbeitung der Beschlüsse des Akkreditierungsrates bereits umgesetzt (siehe Kapitel 1). Zudem wurde die Anregung geäußert, den Agenturen einen Leitfaden mit einer detaillierten Ablaufbeschreibung an die Hand zu geben, um die Orientierung im Verfahren zu erleichtern. Diese Anregung wird die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates aufnehmen und im Jahr 2010 eine entsprechende Handreichung vorlegen.

Optimierungspotenzial sieht die AG „Qualitätssicherung“ bei der öffentlichen Präsenz des Akkreditierungsrates, der seine politische Funktion pointierter in die Öffentlichkeit tragen sollte. Vor dem Hintergrund der studentischen Kritik aus dem Bildungstreik gelte es zudem, die Themen Studierbarkeit und Beschäftigungsbefähigung in der Reakkreditierung noch stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Mit seinem Expertengespräch am 09.12.2009 „Studierbarkeit und Beschäftigungsbefähigung in der Reakkreditierung sichern“ (siehe Kapitel 2.7) ist der Akkreditierungsrat bereits in einen intensiven Dialog mit Agenturen, Sachverständigen und Hochschulen getreten, der im nächsten Jahr weitergeführt werden soll.

Ein besonderes Augenmerk sollte der Akkreditierungsrat aus Sicht der AG „Qualitätssicherung“ zudem auf Intensivstudiengänge und duale Studiengänge in der Akkreditierung richten. Diese Anregung hat der Akkreditierungsrat ebenfalls bereits aufgenommen und die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die sich im Jahr 2010 mit dem Thema „Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch“ beschäftigen wird.

2.5 Follow-up der Evaluierung des Akkreditierungsrates

Seine Evaluierung nutzte der Akkreditierungsrat nicht nur dazu, seine Arbeitsweise und Prozessabläufe infolge der gewonnenen Erkenntnisse zu verbessern, sondern auch, um auf der Grundlage der Evaluierung die Bestätigung der Vollmitgliedschaft bei der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) zu beantragen.

Das Evaluationsverfahren war Anlass für eine kritische Selbstreflexion und Ausgangspunkt für eine Reihe von ergriffenen Maßnahmen, die der Akkreditierungsrat bereits 2008 in seiner Stellungnahme zum Evaluationsbereich vorgestellt hat.

Die Bestätigung der ENQA-Vollmitgliedschaft wurde seinerzeit mit der Aufforderung verbunden, über die vom Akkreditierungsrat ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung, zur Überprüfung der organisatorischen Struktur zwecks Sicherung seiner Unabhängigkeit und zur Begleitung der Einführung der Systemakkreditierung zu berichten. Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat im Mai 2009 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, einen entsprechenden Bericht über die einzelnen Follow-up Maßnahmen vorzulegen.

Diesen Bericht, dessen Kerninhalte im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden, hat der Akkreditierungsrat im Dezember desselben Jahres verabschiedet.

1. Begleitung der Einführung der Systemakkreditierung

Maßnahme: Der Akkreditierungsrat wird der Aufforderung der Kultusministerkonferenz nachkommen und nach Ablauf von fünf Jahren eine Evaluierung der Systemakkreditierung vornehmen. Zusätzlich wird der Akkreditierungsrat bereits auf der Basis einer Analyse der ersten sechs Verfahren die Praktikabilität der Kriterien und Verfahrensregeln sowie ihre Wirkungen überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen.

Umsetzung: Der Akkreditierungsrat hat beschlossen, jeweils die ersten beiden von einer Agentur durchgeführten Verfahren der Systemakkreditierung zu begleiten. Im Berichts-

zeitraum sind bereits zwei Verfahrensbegleitungen angelaufen.

2. Überprüfung der organisatorischen Struktur zwecks Sicherung seiner Unabhängigkeit

Maßnahme: Der Akkreditierungsrat wird mit den Vertreterinnen und Vertretern der Länder in einen Dialog eintreten, ob auch für das deutsche Akkreditierungssystem das in Europa gebräuchliche Muster eines staatlich finanzierten Systems Anwendung finden sollte, in dem die Interessen des Staates ohne Repräsentanz in dem für die Qualitätssicherung verantwortlichen Organ gewahrt werden.

Umsetzung: Der Akkreditierungsrat wird anstreben, im Dialog mit den Ländern zumindest eine Klarstellung im Akkreditierungs-Stiftungsgesetz zu erreichen, wonach sämtliche Mitglieder des Akkreditierungsrates nicht weisungsgebunden sind und in ihrer Funktion als Experten bestellt werden. Entsprechende Formulierungen finden sich bereits in den „Verhaltensregeln für Mitglieder des Akkreditierungsrates“ (siehe Kapitel 2.3). Außerdem wird der Akkreditierungsrat Maßnahmen erörtern, mit denen dem Interesse der staatlichen Seite auf Vertretung im Akkreditierungsrat unter Berücksichtigung internationaler Standards Rechnung getragen werden kann.

3. Verbesserung der Personalausstattung

Maßnahme: Insbesondere vor dem Hintergrund des erhöhten Aufwands für die Begleitung und Überprüfung der Verfahren der Systemakkreditierung und für eine wirkungsvollere Öffentlichkeitsarbeit wird sich der Akkreditierungsrat bei den Ländern um zusätzliche finanzielle Ressourcen bemühen.

Umsetzung: Der Akkreditierungsrat hat der Kultusministerkonferenz (KMK) einen Nachtragshaushalt für die Jahre 2010/2011 vorgelegt, der erhebliche Mehrausgaben im Personalbereich vorsah. Obgleich die KMK die Aufstockung des Haushalts unter Verweis auf das bis einschließlich 2011 von der Finanzministerkonferenz (FMK) festgelegte Haushaltsvolumen ablehnte, wird der Akkreditierungsrat versuchen, für das Haushaltsjahr 2011 eine Erhöhung des Personalhaushalts zu erwirken. Darüber hinaus wird sich der Akkreditierungsrat um eine Finanzierung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bemühen.

Anlage 2.5.1 Bericht über das Follow-up zur externen Evaluierung (08.12.2009)

2.6 Veranstaltungen des Akkreditierungsrates

Im Dezember 2009 lud der Akkreditierungsrat unter dem Titel „Studierbarkeit und Beschäftigungsbefähigung in der Reakkreditierung sichern“ zum dritten Expertengespräch des Akkreditierungsrates ins Monbijou-Center nach Berlin ein, an dem etwa 30 Experten – Mitglieder des Akkreditierungsrates, Vertreterinnen und Vertreter der Agenturen sowie externe Sachverständige – teilnahmen. Mit diesem Expertengespräch griff der Akkreditierungsrat auch die Diskussion über Erfolge und Misserfolge des Bologna-Prozesses auf, in der die Sicherung der Studierbarkeit und die Förderung der Beschäftigungsbefähigung in den Bachelorstudiengängen eine zentrale Rolle spielten. Anhand von Praxisbeispielen aus Hochschulen wurde darüber diskutiert, wie eine Ermittlung des studentischen Arbeitsaufwandes zur Sicherung der Studierbarkeit beitragen kann und wie die Ergebnisse von Absolventenbefragun-

gen helfen können, die Beschäftigungsbefähigung der Studiengänge zu verbessern.

Dr. Philipp Pohlenz vom Potsdamer Evaluationsportal der Universität Potsdam berichtete über Methoden zur Ermittlung des studentischen Arbeitsaufwandes und Möglichkeiten, wie sich die Erkenntnisse zur Sicherung der Studierbarkeit und Weiterentwicklung von Studiengängen nutzen lassen. Der Vortrag von Frau Dr. Marianne Ravenstein, der Prorektorin für Lehre, Studienreform und studentische Angelegenheiten an der Universität Münster thematisierte die Validierung der Qualifikationsziele durch Befragungen von Absolventinnen und Absolventen.

Anlage 2.6.1 Programm des Expertengesprächs „Studierbarkeit und Beschäftigungsbefähigung in der Reakkreditierung sichern“

2.7 Zukünftige Aufgaben

Auswertung der Erfahrungen aus der Systemakkreditierung

Mit der Eröffnung der ersten Verfahren der Systemakkreditierung im Jahr 2009 hat die Erprobungsphase für dieses neue Instrument der Qualitätssicherung begonnen. Unabhängig von der Aufforderung der Kultusministerkonferenz, fünf Jahre nach Einführung der Systemakkreditierung einen evaluationsfähigen Bericht vorzulegen, hält der Akkreditierungsrat eine intensive Begleitung der ersten von den Agenturen durchgeführten Verfahren für unerlässlich. Da es sich bei der Systemakkreditierung nicht nur um ein gänzlich neues, sondern auch vergleichsweise komplexes Verfahren handelt, werden sich Entwicklungsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten vermutlich erst in der Praxis eindeutig herausstellen. Die Einbindung des Akkreditierungsrates sowie die Auswertung der in den ersten Verfahren gewonnenen

Erfahrungen in enger Abstimmung mit den Agenturen ist daher eine wichtige Voraussetzung für die Weiterentwicklung und damit für einen nachhaltigen Erfolg der Systemakkreditierung.

Studierbarkeit und Beschäftigungsbefähigung

Studierbarkeit und Beschäftigungsbefähigung waren zwei Kernbegriffe der im Rahmen des Bildungsstreiks geäußerten Kritik der Studierenden. Der Akkreditierungsrat nimmt diese Kritik ernst. Studierende und Öffentlichkeit erwarten zu Recht, dass die Studierbarkeit der Bachelor- und Masterstudiengänge in den Akkreditierungsverfahren sorgfältig überprüft wird.

Sie muss bei der Akkreditierung eine entscheidende Rolle spielen. Obwohl sowohl die Studierbarkeit der Bachelor- und Masterstudiengänge als auch der Aspekt der Beschäftigungsbefähigung zwei wichtige Kriterien der Akkreditierung betreffen, ist es in den vergangenen Jahren offensichtlich nicht durchgängig gelungen, die im Rahmen der Akkreditierung vorgenommene Bewertung in ausreichendem Maße empirisch abzusichern. Mit seinem Expertengespräch am 09.12.2009 „Studierbarkeit und Beschäftigungsbefähigung in der Reakkreditierung sichern“, aber auch mit der Überarbeitung der Akkreditierungsregeln hat der Akkreditierungsrat auf die Kritik der Studierenden reagiert (siehe Kapitel 1). Allerdings wird auch in den Hochschulen ein Lernprozess einsetzen oder zumindest fortgeführt werden müssen, der auf eine deutlichere Profilierung der Qualifikationsziele abhebt und die Beschäftigungsfähigkeit noch stärker in den Mittelpunkt rückt. Die Prüfungskultur sollte sich wiederum noch deutlicher an den Qualifikationszielen orientieren und der kompetenzorientierten Lernkontrolle gegenüber einer allein auf negative Sanktionierung ausgerichteten Praxis

den Vorzug geben. Aufgabe des Akkreditierungsrates und auch der Agenturen wird es sein, die Bedeutung der Aspekte Studierbarkeit und Beschäftigungsbefähigung vor allem in der Reakkreditierung stärker als bisher zur Geltung zu bringen. In diesem Zusammenhang führt der Akkreditierungsrat derzeit eine interne Untersuchung durch, in der die Reakkreditierungsverfahren und ihre Ergebnisse mit Blick auf die Studierbarkeit der Studiengänge untersucht werden.

Studiengänge mit besonderem Profilan-spruch

Vor dem Hintergrund der Diversifizierung von Studienformen und des heterogenen Gesamtangebots an Studiengängen mit besonderem Profilan-spruch hat der Akkreditierungsrat bislang darauf verzichtet, spezifische Kriterien für die Akkreditierung von weiterbildenden Studiengängen, von E-Learning- bzw. Fernstudiengängen, von Dualen und von Teilzeitstudiengängen zu entwickeln. Nun obliegt dem Akkreditierungsrates die Aufgabe, die Vergleichbarkeit der Akkreditierungsverfahren und damit auch die Gleichwertigkeit der Verfahrensergebnisse sicherzustellen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in welchem Maße die Verfahrenstransparenz durch die Vorgabe profilspezifischer Verfahrensregeln und Kriterien erhöht werden könnte. Darüber hinaus könnte das Bewusstsein sowohl in den Hochschulen als auch bei den Gutachterinnen und Gutachter für die besonderen Anforderungen geschärft werden, die sich bei der Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilan-spruch ergeben. Der Akkreditierungsrat wird eine Arbeitsgruppe einsetzen, die Ende 2010 einen Bericht mit entsprechenden Empfehlungen vorlegen soll.

3. Internationale Zusammenarbeit

Der Ausbau und die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung gehören zu den wichtigsten Aufgaben des Akkreditierungsrates. Bemühungen, das gegenseitige Verständnis der Systeme der Qualitätssicherung zu fördern, vergleichbare Kriterien, Methoden und Standards der Qualitätssicherung zu entwickeln und die Transparenz der Studienangebote zu verbessern, sind kein Selbstzweck. Vielmehr haben sie zum Ziel, die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und damit die studentische Mobilität im Sinne transnationaler Freizügigkeit zu fördern, um auf diesem Wege die Verwirklichung des Europäischen Hochschulraumes sowie die Zusammenarbeit mit außereuropäischen Partnern weiter voranzutreiben. Die internationale Ausrichtung des deutschen Akkreditierungssystems zeigt sich zum einen in struktureller Hinsicht, beispielsweise in Form der Vertretung internationaler Experten im Akkreditierungsrat oder der vom Akkreditierungsrat entwickelten Vorgaben für die Zusammensetzung von Gutachtergruppen. Sie zeigt sich erfreulicherweise inzwischen auch in dem Interesse ausländischer Agenturen an einer Zertifizierung durch den Akkreditierungsrat. So sind mit dem „Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen“ (OAQ) und der „Österreichischen Qualitätssicherungsagentur“ (AQA) im Jahr 2009 zwei Agenturen aus dem Ausland zum Kreis der vom Akkreditierungsrat zertifizierten Agenturen hinzugekommen (siehe Kapitel 2.1). Ebenso wichtig ist in diesem Zusammenhang die Mitarbeit des Akkreditierungsrates in den einschlägigen europäischen und internationalen Netzwerken der Qualitäts-

sicherung, die für die Abstimmung gemeinsamer Standards in der Qualitätssicherung unerlässlich ist. Als aktives Mitglied der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA), des *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* (INQAAHE) und des *European Consortium for Accreditation* (ECA) ist der Akkreditierungsrat fest in die wichtigsten Netzwerke der Qualitätssicherung eingebunden. Die Bemühungen des Akkreditierungsrates auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit lassen sich beispielhaft anhand des folgenden Überblicks über die Aktivitäten des Rates und seiner Mitglieder verdeutlichen:

ENQA: Auf der Mitgliederversammlung der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* am 29.09.2009 in Barcelona wurde der Geschäftsführer des Akkreditierungsrates, Dr. Hopbach, zum Präsidenten von ENQA gewählt. In dieser Funktion wird er einen wichtigen Beitrag zu einer weiteren Intensivierung der Beziehungen zwischen nationaler und europäischer Ebene leisten können.

ECA: Der intensive Austausch im Rahmen des ECA-Netzwerkes hat in den vergangenen Jahren das wechselseitige Verständnis von den Arbeitsweisen der Agenturen und den Systemen der Qualitätssicherung gefördert und zu weitgehenden gemeinsamen Standards für wesentliche Aspekte der Tätigkeit einer Akkreditierungseinrichtung beigetragen. Als zentrale Ziele des European Consortium sind weiterhin die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Akkreditierungsentscheidungen, die Erleichterung der Akkreditierung von Joint Programmes sowie der Ausbau der europäischen Datenbank „Grossroads“ zu nennen, die bereits jetzt umfangreiche Informationen zu den Akkreditierungssystemen, Qualitätssicherungseinrichtungen und akkreditierten Stu-

diengängen vieler der in ECA vertretenen Länder enthält (siehe Kapitel 4.2).

Der Akkreditierungsrat nimmt derzeit im Rahmen des EU-finanzierten ECA-Projekts „TEAM 2“ an einem Pilotverfahren teil, in dem fünf internationale Studiengänge (Joint Programmes) in der Verantwortung jeweils einer Akkreditierungsinstitution und unter Einbezug der Kriterien der beteiligten Partnerinstitutionen akkreditiert werden sollen, mit dem Ziel, die Entscheidung durch die Akkreditierungsinstitutionen der anderen beteiligten Länder anzuerkennen.

Auf Referentenebene ist der Akkreditierungsrat in den vier Arbeitsgruppen von ECA zu den Themen „Mutual Recognition“, „Institutional Accreditation and Audits“, „Crossroads and Information Strategies“ und „Mutual Learning and best Practices“ vertreten.

Rahmenvorgaben für die Akkreditierung von Joint Programmes: Auf die zunehmende Bedeutung von Joint Programmes, die die Verwirklichung des Europäischen Hochschulraumes in besonderer Weise verkörpern, hat der Akkreditierungsrat reagiert und seine Rahmenvorgaben für die Akkreditierung dieser internationalen Programme grundlegend überarbeitet (siehe Kapitel 2.3). Der Akkreditierungsrat hat dabei auf die Erfahrungen von Agenturen und betroffenen Hochschulen zurückgegriffen und beispielsweise das Akkreditierungsverfahren eines deutsch-niederländischen Joint Programmes (Universitäten Münster und Nimwegen) begleitet. Darüber hinaus hat die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates in Kooperation mit der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) und der für die Durchführung des Erasmus Mundus-Projektes zuständige Abteilung des DAAD eine Umfrage zu Schwierigkeiten der Hochschulen bei der Akkreditierung von *Joint Programmes*

durchgeführt. Angestrebt wurde dabei eine bessere Faktenbasis zur Entwicklung von Regelungen in diesem Bereich.

Informationsaustausch: Das gegenseitige Verständnis der Qualitätssicherungssysteme im internationalen Kontext wird nicht nur über die erwähnten Netzwerke, sondern auch durch die Mitarbeit von Mitgliedern des Akkreditierungsrates in Kommissionen, Gutachtergruppen oder Qualitätssicherungseinrichtungen im Ausland oder auch durch informelle Kontakte im Rahmen von Tagungen und Workshops gefördert. Die internationalen Kontakte und Kooperationen ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, seine Expertise international einzubringen und im Gegenzug die Erfahrungen der ausländischen Partner in seiner Tätigkeit zu berücksichtigen. So ist der Vorsitzende des Akkreditierungsrates Stellvertretender Vorsitzender des Universitätsrates der Universität Wien. Der Geschäftsführer des Akkreditierungsrates ist Präsident von ENQA und auch weiterhin Mitglied im Hong Kong Council for Accreditation of Academic and Vocational Qualifications (HKCAAVQ). Außerdem empfing die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates im vergangenen Jahr ausländische Delegationen aus Japan (29.01.2009) und Saudi-Arabien (26.04.2009).¹

Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden auf den Sitzungen des Rates regelmäßig über die neueren Entwicklungen der Akkreditierung und Qualitätssicherung im internationalen Kontext informiert.

¹ Weitere Termine waren (Auswahl): EQF Working Group am 03.02.2009 in Brüssel, Erasmus Workshop: am 19./20.03.2009 in Brüssel, E4-Meeting am 27.02.2009 und 12.10.2009 in Brüssel, Audit Spring Seminar am 27./28.04.2009 in Madrid, Ministerkonferenz Leuven am 27.-29.04.2009 in Leuven, HEEACT am 04/05.06.2009 in Taiwan, ECA Workshop am 10.-12.06.2009 in Zürich, ENQA AG IQA am 15./16.06.2009 in Den Haag, ENQA Seminar E-Learning am 07./08.10. in Stockholm, ENQA Gutachterschulung am 23.10.2009 in Brüssel, ECA WG 1 am 26.10.2009 in Wien, BFUG am 01.12.2009 in Brüssel.

4. Information und Kommunikation

4.1 Präsentation, Information und Beratung

Der Akkreditierungsrat betrachtet es als integralen Bestandteil seiner Arbeit, die Öffentlichkeit regelmäßig und umfassend über die Tätigkeit des Akkreditierungsrates, seine Entscheidungen und die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland zu informieren. Zur Präsentation seiner Arbeit nutzt der Akkreditierungsrat im Wesentlichen elektronische Medien. Neben der Veröffentlichung von Pressemitteilungen über den Informationsdienst Wissenschaft (idw) und den Qm-Newsletter des Projekts Qualitätsmanagement der HRK wird die interessierte Öffentlichkeit auf der regelmäßig aktualisierten Website des Akkreditierungsrates ausführlich über das Akkreditierungssystem, über Kriterien und Verfahren für die Akkreditierung von Studiengängen, für Akkreditierungsagenturen und für die Systemakkreditierung sowie über die Beschlüsse des Akkreditierungsrates und die vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen informiert. Auf der barrierefreien Website des Akkreditierungsrates stehen alle wichtigen Dokumente als PDF-Dateien zur Verfügung. Außerdem werden dort seit Beginn des Jahres 2009 direkt im Anschluss an die Sitzungen die wichtigsten Beratungsergebnisse des Akkreditierungsrates veröffentlicht. Bei den Verfahren zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen folgt der Akkreditierungsrat dem Grundsatz der Transparenz in besonderer Weise. So werden nach Abschluss eines Verfahrens nicht nur der Beschluss des Akkreditierungsrates, sondern auch der Antrag der Agentur, das Gutachten sowie ggf. die Stellungnahme der Agentur auf der Website veröffentlicht. Der Tätigkeitsbericht, der alljährlich Auskunft über die

Aktivitäten des Akkreditierungsrates innerhalb des Berichtszeitraums gibt, wird sowohl als Druckversion als auch als PDF-Dokument publiziert; die elektronische Version steht der Öffentlichkeit in deutscher und englischer Sprache auf der Website des Akkreditierungsrates als PDF-Datei zur Verfügung.

Nach längerer Diskussion mit den Agenturen hat sich der Akkreditierungsrat auf seiner Dezembersitzung überdies darauf verständigt, den hohen Anspruch an die Transparenz von Akkreditierungsentscheidungen auf den Bereich der Studiengangakkreditierung auszuweiten. So sind die Agenturen in Verfahren, die nach dem 01.06.2010 eröffnet werden, verpflichtet, nicht nur die Entscheidung und die Namen der beteiligten Gutachter/-innen, sondern auch den Gutachterbericht zu veröffentlichen. Mit seinem Beschluss, die Grundlagen für die Akkreditierungsentscheidung in dieser Weise öffentlich zugänglich zu machen, möchte der Akkreditierungsrat die Nachvollziehbarkeit der Verfahren und damit auch die Transparenz des Akkreditierungssystems insgesamt verbessern. Zudem folgt der Akkreditierungsrat mit seiner Entscheidung den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) und damit der gängigen Praxis in Europa.

Neben der Bereitstellung von Informationen ist der Akkreditierungsrat bemüht, den Kenntnisstand der relevanten Interessengruppen und der nationalen sowie internationalen Öffentlichkeit über das Akkreditierungssystem weiter zu verbessern. Zum einen geschieht dies durch Beantwortung einer großen Anzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen von Studierenden, Hochschulen, Ministerien, Fachverbänden und Agenturen zu allgemeinen Belangen der Akkreditierung und zu Beschlüssen des Akkreditierungsrates.

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates ist in der Regel von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr besetzt und steht für unentgeltliche Informations- und Beratungsleistungen zur Verfügung. Zum anderen ist der Akkreditierungsrat auf einer Vielzahl von Fachtagungen, Seminaren und Expertengesprächen vertreten, in deren Rahmen die Mitglieder und die Beschäftigten der Geschäftsstelle Vorträge über Fragen der Akkreditierung, der Qualitätssicherung oder der Studienreform im weiteren Sinne beitragen.

Der Akkreditierungsrat wird außerdem als Ratgeber in Fragen der Studienreform und vor allem auch des Bolognaprozesses konsultiert, die weit über sein unmittelbares Aufgabengebiet der Akkreditierung hinaus gehen. In diesem Zusammenhang spielen sowohl formale als auch informelle Kommunikationsstrukturen eine wichtige Rolle. Durch seinen Geschäftsführer ist der Akkreditierungsrat zum Beispiel in der Nationalen Bologna AG, im Programmbeirat „Qualitätsmanagement“ des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft, der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des „Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen“, und im ERASMUS Mundus-Beirat des BMBF vertreten. Des Weiteren vertrat der Geschäftsführer den Akkreditierungsrat auf einer Anhörung des Bildungsausschusses des Bundestages. Ein Austausch von Informationen findet auch durch die Teilnahme der Beschäftigten der Geschäftsstelle an Tagungen, Expertengesprächen, Workshops oder Round-Table-Treffen der deutschen Hochschul- und Wissenschaftsorganisationen statt. Als hilfreich haben sich überdies die zahlreichen Gespräche erwiesen, die der Vorstand der *Stiftung* mit Hochschulvertretern, Fakultätentagen, Verbänden, Berufsvereinigungen und Kirchenvertretern führte. Informelle Gespräche dieser Art eignen sich unter anderem dazu, Wege der

Zusammenarbeit und mögliche Kooperationsformen zu erörtern.

4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten

Alle Studiengänge, die nach erfolgter Akkreditierung das Siegel des Akkreditierungsrates tragen, werden in der Datenbank des Akkreditierungsrates aufgeführt. Die mit dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz verknüpfte Datenbank ist über die Website des Akkreditierungsrates abrufbar und bietet Informationen zu den Akkreditierungsfristen, den ggf. mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen, dem Profil des Studiengangs, den beteiligten Gutachtern sowie der von den Gutachtern vorgenommenen Bewertung des Studiengangs. Neben den studiengangbezogenen Akkreditierungsdaten stellt die Website des Akkreditierungsrates zudem eine Statistik akkreditierter Studiengänge bereit, die Auskunft über die Anzahl der aktuell akkreditierten Studienprogramme gibt, gegliedert nach Studiedauer, Abschlussbezeichnung, Fächergruppen, Hochschultyp, Bundesländern und Regelstudienzeiten. Die Akkreditierungsdaten werden von den vom Akkreditierungsrat zertifizierten Agenturen in die Datenbank eingepflegt und aktualisiert. Die Freischaltung der Datensätze erfolgt nach formaler Prüfung durch die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates.

Zur Anpassung der Datenbank an die Erfordernisse der Systemakkreditierung hat der Akkreditierungsrat in Zusammenarbeit mit der Hochschulrektorenkonferenz ein Konzept für eine geänderte Datenerfassung entwickelt. Hierbei stand der Anspruch im Vordergrund, den mit der Dateneingabe und -pflege verbundenen Aufwand für die Agenturen ohne Minderung der Datenqualität zu minimieren.

Vor Wirksamwerden der Änderungen wird die Datenbank in der ersten Jahreshälfte 2010 zunächst einem internen Testlauf unterzogen, um den reibungslosen Einstieg in die Datenerfassung im Rahmen der Systemakkreditierung sicherzustellen.

Gemeinsam mit der Hochschulrektorenkonferenz ist der Akkreditierungsrat an dem europäischen Datenbank-Projekt *Grossroads* beteiligt. Unter Beteiligung der Akkreditierungseinrichtungen aus den Ländern Belgien (Flämischer Teil), Deutschland, Frankreich, Norwegen, Polen, Spanien, Schweiz, der Niederlande und Österreich stellt die Datenbank dem Nutzer unter www.grossroads.eu umfangreiche Informationen zu den akkreditierten Studienprogrammen sowie den Hochschul- und Akkreditierungssystemen der beteiligten Länder zur Verfügung.

4.3 Kommunikation mit den Agenturen

Eine konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen setzt eine intakte Kommunikationsstruktur voraus, die die wechselseitige Information der Akteure umfassend gewährleistet. Als bewährte Kommunikationsinstrumente haben sich in den letzten Jahren die Beteiligung von Agenturenvertreter/-innen an den verschiedenen Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates, Round-Table-Gespräche des Akkreditierungsrates mit den Agenturen sowie die Mitgliedschaft eines Agenturenvertreters im Akkreditierungsrat erwiesen. Das von den Agenturen benannte Mitglied mit beratender Stimme hat die Aufgabe, die Agenturen zu vertreten und im Anschluss an die Sitzungen des Akkreditierungsrates über die Ergebnisse der Beratungen zu informieren.

Vor der Verabschiedung von Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung für das Akkreditierungssystem und die Akkreditierungsverfahren, setzt sich der Akkreditierungsrat mit den Agenturen ins Benehmen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Erfahrungen der Agenturen aus der Akkreditierungspraxis in dem gebotenen Maße Berücksichtigung finden, ohne dass hierdurch die Regelungshoheit des Akkreditierungsrates in Frage gestellt würde. Im Jahr 2009 kamen der Vorstand der *Stiftung* und die Agenturen zu zwei Round-Table-Gesprächen am 15. Mai und am 13. November zusammen, um über anstehende Beschlussfassungen des Akkreditierungsrates und unterschiedliche Belange der Akkreditierung zu beraten. So waren unter anderem die Einführung der Systemakkreditierung, die Berücksichtigung der ESG im Rahmen der Akkreditierung von Agenturen, Möglichkeiten einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit, die Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren, die Erfahrungen der Agenturen mit der Reakkreditierung von Studiengängen, die Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen ausländischer Agenturen und die Bedeutung der Lisbon-Konvention in der Akkreditierung Gegenstand der Beratungen.

Über neue oder geänderte Beschlüsse des Akkreditierungsrates sowie über Änderungen der ländergemeinsamen oder landesspezifischen Vorgaben werden die Agenturen vom Akkreditierungsrat zeitnah in Rundschreiben oder E-Mails informiert.

Die vom Akkreditierungsrat durchgeführte Begleitung von Akkreditierungsverfahren (siehe Kapitel 2.2) hat zu einem Erkenntnisgewinn sowohl für Akkreditierungsrat als auch für die

Agenturen und damit auch zu besserem Verständnis für die unterschiedlichen Perspektiven der genannten Akteure geführt. Als sinnvoll haben sich in diesem Zusammenhang Gespräche mit den Agenturen über die Hospitationsberichte des Akkreditierungsrates erwiesen, die von den Agenturen mitunter auch als konstruktive Anregung zur Weiterentwicklung und Verbesserung der eigenen Verfahren gewertet wurden.

4.4 Statistische Daten

Ende Dezember 2009 trugen insgesamt 5.673 Bachelor- und Masterstudiengänge, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland angeboten werden, das Siegel des Akkreditierungsrates.² Damit hat sich die Anzahl akkreditierter Studiengänge innerhalb eines Jahres um über 1.500 Studiengänge erhöht. Daraus folgt, dass derzeit über 50% der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge, die inzwischen über 75% der insgesamt im Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz gelisteten Studiengänge ausmachen, akkreditiert sind. Da sich die Statistik des Akkreditierungsrates aus der Datenbank der zum Zeitpunkt der Abfrage akkreditierten Studiengänge speist, sagt die Anzahl von 5.673 akkreditierten Studiengängen nichts über die Anzahl der insgesamt von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungsverfahren aus.

Von den bis Dezember 2009 insgesamt 5.673 akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengängen sind über 70% mit Auflagen akkreditiert worden, wogegen in 60 Fällen die Akkredi-

tierung durch Beschluss der zuständigen Akkreditierungskommission versagt wurde. Im Vergleich zu den Zahlen des Vorjahres blieb der Anteil an Studiengängen, die mit Auflagen akkreditiert wurden, im Wesentlichen unverändert.

Zu den aktuellen Zahlen gibt die Internetseite des Akkreditierungsrates Auskunft unter: www.akkreditierungsrat.de.

² Die hier genannten Zahlen basieren auf dem Datenbestand der Datenbank des Akkreditierungsrates. In dieser Datenbank sind alle akkreditierten Studiengänge bzw. Studienmöglichkeiten aufgeführt, sofern sie von den Akkreditierungsagenturen in die Datenbank eingegeben worden sind.

5. Ressourcen

5.1 Finanzen

Die Finanzierung des Akkreditierungsrates erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz gemeinschaftlich durch die 16 Länder. Außerdem kann der Akkreditierungsrat laut § 4 ASG zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes Gebühren für die Erfüllung seiner Aufgaben erheben. Die Länder gewähren die Finanzmittel nur, soweit der Verwaltungsaufwand des Akkreditierungsrates nicht durch Gebühren gedeckt wird.

Die Finanzministerkonferenz hat die jährlichen Zuwendungen der Länder an den Akkreditierungsrat auf 330.000 EURO festgesetzt. Über diesen Betrag hinaus verbleiben Gebühren bis zu einer Höhe von 40.000 EURO beim Akkreditierungsrat; Mehreinnahmen sind an die Länder abzuführen. Diese Regelung wurde für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011 beschlossen.

Der Jahresabschluss des Akkreditierungsrates weist für das Jahr 2009 Einnahmen in Höhe von 396.580,09 EURO und Ausgaben von insgesamt 391.649,85 EURO und damit einen Restbetrag von 4.930,24 EURO aus.

5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

Die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates umfasst einen Geschäftsführer, vier Referentinnen bzw. Referenten (3,25 Vollzeitäquivalente) und eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter (50%); die Beschäftigten sind sämtlich Hochschulabsolventen bzw. Hochschulabsolventinnen. Mit einer Ausnahme gelten die Arbeitsver-

träge unbefristet; die Vergütung erfolgt gemäß den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Mit der Geschäftsstelle in der Adenauerallee 73 in Bonn verfügt der Akkreditierungsrat über vier angemietete Büroräume mit einer Größe von insgesamt ca. 120 qm.

Die EDV-Ausstattung der derzeit sechs Arbeitsplätze umfasst jeweils einen Pentium IV Rechner oder höher, einen Flatscreen Bildschirm, einen Telefon- und einem Internetanschluss.

Anlagen

| | |
|--------------|--|
| Anlage 0.1 | Mitglieder der Gremien |
| Anlage 0.2 | Sitzungstermine |
| Anlage 1.1 | Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung |
| Anlage 1.2 | Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen |
| Anlage 2.3.1 | Besondere Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen, die von mindestens einer ausländischen und mindestens einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden (Joint Programmes) |
| Anlage 2.3.2 | Verhaltensregeln für Mitglieder des Akkreditierungsrates |
| Anlage 2.3.3 | Landesspezifische Strukturvorgaben im Sinne von verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzhaltensregeln für Mitglieder des Akkreditierungsrates |
| Anlage 2.5.1 | Bericht über das Follow-up zur externen Evaluierung |
| Anlage 2.6.1 | Programm des Expertengespräches „Studierbarkeit und Beschäftigungsbefähigung in der Reakkreditierung sichern“ |

Mitglieder der Gremien

► Mitglieder des Akkreditierungsrates

Vorsitzender

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Stellvertretender Vorsitzender

Staatssekretär Prof. Dr. Walter **Bauer-Wabnegg** (bis 12/2009)

Staatssekretär Professor Dr. Thomas **Deufel** (ab 12/2009, Nachfolger für Dr. Knut Nevermann)

Hochschulvertreter

Professor Dr. Stefan **Bartels**, Fachhochschule Lübeck

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Professorin Dr. Ute von **Lojewski**, Fachhochschule Münster

Professor Dr. Reinhard **Zintl**, Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Ländervertreter

Staatssekretär Prof. Dr. Walter **Bauer-Wabnegg**, Thüringer Kultusministerium (bis 12/2009)

Staatssekretär Professor Dr. Thomas **Deufel**, Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (ab 12/2009, Nachfolger für Dr. Knut Nevermann)

Staatssekretär Dr. Michael **Ebling**, Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz

Staatssekretär Dr. Knut **Nevermann**, Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (bis 12/2009)

Ministerialdirektor Dr. Wilhelm **Rothenpieler**, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ministerialdirektor Klaus **Tappeser**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (ab 12/2009, Nachfolger für Prof. Dr. Bauer-Wabnegg)

Vertreter der Berufspraxis

Ernst **Baumann**, Mitglied des Vorstands der BMW AG

Petra **Gerstenkorn**, Mitglied des Bundesvorstandes von ver.di

Dr. Regina **Görner**, IG Metal Vorstand

Thomas **Sattelberger**, Mitglied des Vorstand Continental AG

Ministerialdirigent Hans-Christian **Vollmer**, Ministerium für Inneres, Sport und Integration des Landes Niedersachsen

Studierende

Moritz **Maikämper**, Brandenburgische Technische Universität Cottbus

Johanna **Thünker**, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Internationale Vertreter

Dr. Sijbolt **Noorda**, Präsident der Association of Universities in the Netherlands (vereniging van universiteiten- VSNU)

Professorin Dr. Andrea **Schenker-Wicki**, Universität Zürich

Vertreter der Agenturen (mit beratender Stimme)

Professor Dr. Lothar **Zechlin**, Universität Duisburg-Essen

► Mitglieder des Stiftungsrates**Vorsitzender**

Staatssekretär Gerd **Krämer**

Stellvertretender Vorsitzender

Professor Dr. Wilfried Müller

Ländervertreter

Staatssekretär Martin **Gorholt**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Staatssekretär Dr. Hans-Gerhard **Husung**, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Staatssekretär Gerd **Krämer**, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Staatssekretär Udo **Michallik**, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Staatsrat Bernd **Reinert**, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft und Forschung

Staatsrat Carl **Othmer**, Senat für Bildung und Wissenschaft Bremen

Hochschulvertreter

Professor Dr. Andreas **Geiger**, Rektor der Hochschule Magdeburg-Stendal

Dr. **Kathöfer**, Generalsekretär der HRK (ab 07/2009, Nachfolger für Herrn Weber)

Professor Dr. Dieter **Lenzen**, Präsident der Freien Universität Berlin

Professor Dr. Wilfried **Müller**, Rektor der Universität Bremen

Joachim D. **Weber**, Kommissarischer Generalsekretär der HRK (bis 07/2009)

Professorin Dr. Margret **Wintermantel**, Präsidentin der HRK

► Mitglieder des Vorstands

Vorsitzender

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Mitglieder

Staatssekretär Prof. Dr. Walter **Bauer-Wabnegg**, Thüringer Kultusministerium (bis 12/2009)

Staatssekretär Professor Dr. Thomas **Deufel**, Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (ab 12/2009)

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dr. Achim **Hopbach**, Geschäftsführer der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Sitzungstermine

Sitzungen des Akkreditierungsrates 2009

- 58. Sitzung am 03. März 2009 in Berlin
- 59. Sitzung am 09. Juni 2009 in Bonn
- 60. Sitzung am 01. Oktober 2009 in Berlin
- 61. Sitzung am 08. Dezember 2009 in Berlin

Sitzungen des Stiftungsrates 2009

- 09. Sitzung am 16. April 2009 in Berlin

Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009)

Einleitung

Ein wichtiger Schritt in der deutschen Umsetzung des Bologna-Prozesses war die im Jahr 1998 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) getroffene Entscheidung, für die neuen gestuften Studiengänge das Verfahren der Programmakkreditierung einzuführen. Seither ist die Akkreditierung in der Regel Voraussetzung für die staatliche Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Dabei wird neben der Qualität der Studiengänge auch die Einhaltung formaler Vorgaben der KMK und europäischer Standards überprüft. Nach zehnjähriger Erfahrung mit der Programmakkreditierung wurde 2008 das neue Verfahren der Systemakkreditierung eingeführt. In dem neuen Verfahren werden die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung formaler Vorgaben nicht mehr durch die Begutachtung der Studiengänge selber überprüft. Vielmehr werden nunmehr die hochschulinternen, auf Studium und Lehre gerichteten Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit begutachtet, die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung der formalen Vorgaben zu gewährleisten. Bei erfolgreicher Begutachtung führt dies zu deren Akkreditierung und gleichzeitig zur Akkreditierung der Studiengänge.

Spezifisches Kennzeichen des deutschen Akkreditierungssystems ist seine Zweistufigkeit mit dem Akkreditierungsrat als Akteur auf der zentralen Ebene und den Agenturen auf dezentraler Ebene.

Der Akkreditierungsrat hat die Aufgabe, die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des deutschen Akkreditierungssystems zu schaffen, indem er Kriterien und Verfahren der Akkreditierung regelt. Im Einzelnen sind die ihm übertragenen Aufgaben in § 2 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes festgeschrieben:

- Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen durch eine zeitlich befristete Verleihung der Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren,
- Zusammenfassung der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen,
- Regelung von Mindestvoraussetzungen für Akkreditierungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen und Grenzen von gebündelten Akkreditierungen,
- Überwachung der Akkreditierungen, welche durch die Agenturen erfolgen.

Die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen führen die Akkreditierungsverfahren durch, indem sie die Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln des Akkreditierungsrates anwenden.

Zur Vereinfachung des Regelwerks hat der Akkreditierungsrat seine einschlägigen Beschlüsse aus den Jahren 2000 bis 2006 überarbeitet und zusammengefasst. Der vorliegende Beschluss gibt den Agenturen und den Hochschulen Orientierung und Rechtssicherheit bei Beantragung, Durchführung, Entscheidung und Entscheidungswirkungen von Programm- und Systemakkreditierungen. Damit sind alle verbindlichen Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung zusammengefasst.

Bei dem Regelwerk handelt es sich im Wesentlichen um die bisherigen Beschlüsse des Akkreditierungsrates:

1. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen
2. Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen
3. Kriterien der Systemakkreditierung
4. Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung

5. Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen
6. Regeln für die Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe

Um die übereinstimmende Anwendung der Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln sicherzustellen, überprüft der Akkreditierungsrat stichprobenartig und bei konkreten Anlässen die von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungen.

Bei der Entwicklung der Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln berücksichtigte der Akkreditierungsrat die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*. Sie sind die Grundlage für die internationale Anerkennung des Akkreditierungsrates und der Agenturen durch die Vollmitgliedschaft bei der *European Association for Quality Assurance (ENQA)* und das *European Quality Assurance Register (EQAR)*.

1. Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen

1.1 Allgemeine Regeln

1.1.1 In der Akquisitionsphase informiert die Agentur die den Antrag stellende Hochschule über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien des Akkreditierungsvorhabens. In diesem Zusammenhang gewährleistet die Agentur eine vollständige Leistungsbeschreibung und legt die Entgelte fest.

1.1.2 Die Antragstellerin hat einen begründeten Antrag einzureichen, der eine Darstellung des Studiengangs oder der Studiengänge umfasst und das Einhalten der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen dokumentiert.

1.1.3 Die Agentur bestellt eine Gutachtergruppe, welche die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte) gewährleistet. Der Gutachtergruppe gehören die relevanten Interessenträgerinnen und Interessenträger, insbesondere Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter, Studierende und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter an.

Die Agentur sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der den Antrag stellenden Hochschule. Zu diesem Zweck räumt die Agentur der Hochschule ein Einspruchsrecht ein. Ein Vorschlags- oder ein Vetorecht der Hochschule bestehen nicht.

1.1.4 Die Agentur bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf die gutachterliche Tätigkeit und auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vor.

1.1.5 Die Begutachtung beruht im Wesentlichen auf

- der Analyse der Antragsbegründung und
- einer Begehung, die u.a. getrennte Gespräche mit der Leitung der Hochschule, Lehrenden und Studierenden umfasst.

Die Agentur kann (außer im Fall der erstmaligen Akkreditierung) auf eine Begehung verzichten, wenn Evaluationsergebnisse vorliegen, die nicht älter als zwei Jahre sind und nach den einschlägigen Regeln des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung gewonnen wurden.

Im Fall von Studiengängen, die Teil der Programmstichprobe einer Systemakkreditierung waren, ist eine erneute Begehung nicht erforderlich, wenn die Programmstichprobe innerhalb der letzten zwei Jahre nach den einschlägigen Bestimmungen des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung durchgeführt wurde und ihre Ergebnisse einer Programmakkreditierung nicht im Wege stehen.

1.1.6 Die Gutachtergruppe erstellt einen Bewertungsbericht, der die Begutachtung des Studiengangs bzw. der Studiengänge unter Berücksichtigung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen (Abschnitt 2) dokumentiert.

1.1.7 Vor der Entscheidung erhält die Hochschule den Bewertungsbericht ohne die gutachterliche Beschlussempfehlung zur Stellungnahme.

1.1.8 Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Grundlage des Bewertungsberichts und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditie-

rung (ohne oder mit Auflagen) aus oder versagt die Akkreditierung. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens ist für 18 Monate möglich.

1.1.9 Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht die Agentur die Entscheidung, das Gutachten und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Bei negativen Entscheidungen erfolgt statt der Veröffentlichung eine entsprechende Mitteilung an den Akkreditierungsrat. Die Agentur stellt unbeschadet ihrer Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat die Vertraulichkeit sicher.³

1.1.10 Die Agentur begründet ihre Akkreditierungsentscheidung. Hierzu gehören auch durch Auflagenerteilung eingeschränkte oder negative Akkreditierungsentscheidungen, Entscheidungen über die Aussetzung eines Verfahrens und von der gutachterlichen Bewertung abweichende Akkreditierungsentscheidungen.

1.1.11 Die Agentur dokumentiert das Verfahren in geeigneter Weise und veröffentlicht im positiven Fall das Ergebnis durch einen entsprechenden Eintrag in die Datenbank akkreditierter Studiengänge.

1.1.12 Die Agentur überprüft die Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen durch die Hochschule.

1.2 Besondere Regeln für die Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen

1.2.1 Akkreditierungsgegenstand in sogenannten Kombinationsstudiengängen ist nach den *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* vom 10.10.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und den einschlägigen Beschlüssen des Akkreditierungsrates der Kombinationsstudiengang und nicht dessen Teilstudiengänge.

1.2.2 Die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen (Abschnitt 2) sind deshalb auf den Studiengang als solchen, zusammen mit seinen Kombinationsmöglichkeiten, nicht etwa nur auf Teilstudiengänge zu beziehen.

1.2.3 Die Hochschule hat eine Konzeption für ihr kombinatorisches Studienangebot, die die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge integriert.

1.2.4 Die Anforderung eines stimmigen konzeptionellen Aufbaus des Studiengangs gemäß Ziffer 2.3 ist auf die Teilstudiengänge anzuwenden.

1.2.5 Für alle Teilstudiengänge weist die Hochschule nach, dass Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen so aufeinander abgestimmt sind, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist

Für den gesamten Kombinationsstudiengang gewährleistet die Hochschule die Studierbarkeit auch hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit zumindest in den häufig gewählten Kombinationen und strebt sie für die seltener gewählten Kombinationen an. In diesen Fällen hat die Hochschule eine besondere Informationspflicht gegenüber den Studierenden.

1.2.6 Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge in den Katalog der wählbaren Teilstudiengänge ergänzt werden. Bei entsprechenden Begutachtungen sind die obigen Kriterien anzuwenden. Die Akkreditierungsfrist ändert sich nicht.

1.2.7 Kooperieren Akkreditierungsagenturen bei der Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen, indem sie getrennte Bündel begutachten, ist abschließend eine gemeinsame Akkreditierungsentscheidung zu treffen. Wechselt die Hochschule für die Begutachtung der zu ergänzenden Teilstudiengänge die Akkreditierungsagentur, bescheinigt die neu gewählte Agentur gegebenenfalls die Akkreditierungsfähigkeit dieser Teilstudiengänge ohne eine eigene Akkreditierungsentscheidung zu fällen. Sie unterrichtet hierüber die Agentur, welche den Kombinationsstudiengang akkreditiert hat. Diese ergänzt die Akkreditierungsurkunde um die neu hinzugekommenen Teilstudiengänge.

1.2.8 Auf der Akkreditierungsurkunde sind alle Teilstudiengänge aufzuführen, deren Kombination Gegenstand der Akkreditierung war.

Wird nach Ausstellung der Urkunde die Akkreditierung durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge in die Liste der kombinierbaren Teilstudiengänge ergänzt, sind diese in einer neu auszustellenden Urkunde zu berücksichtigen.

³ Die Veröffentlichung der Gutachten ist in Verfahren verpflichtend, die nach dem 01.06.2010 eröffnet werden.

1.3 Besondere Regeln für Verfahren der Bündelakkreditierung

1.3.1 Die Bündelakkreditierung von Studiengängen setzt die hohe fachliche Affinität der einzelnen (Teil-)Studiengänge voraus. Diese ist nur dann gegeben, wenn sie über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinausgeht und eine disziplinäre Nähe der (Teil-) Studiengänge vorliegt.

Gemeinsame Strukturmerkmale der (Teil-)Studiengänge begründen allein keine fachliche Affinität.

1.3.2 Bei der Bildung der Gutachtergruppe ist eine hinreichende Begutachtung aller (Teil-) Studiengänge zu gewährleisten. Die Beschränkung auf nur einen Fachgutachter oder eine Fachgutachterin für jede im Bündel vertretende Fachdisziplin bedarf der Begründung.

1.3.3 Die zeitliche Gestaltung der Begehung muss gewährleisten, dass jeder Studiengang im Bündel auf die Einhaltung der Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen hinreichend geprüft werden kann. Dies ist auch im Gutachten darzulegen.

1.4 Besondere Regeln für die Akkreditierung von Intensivstudiengängen

1.4.1 In besonders begründeten Einzelfällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Punkte pro Studienjahr vergeben werden (Intensivstudiengänge).

1.4.2 Besondere studienorganisatorische Maßnahmen sind z.B. die Ausweitung der Selbstlernzeit mit begleitenden Maßnahmen zu ihrer Ausgestaltung, namentlich durch besondere Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

1.5 Besondere Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen, die von mindestens einer ausländischen und mindestens einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden (*Joint Programmes*)

1.5.1 Die Agentur prüft, ob die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ sowie die vom Akkreditierungsrat für die Programmakkreditierung beschlossenen Vorgaben bezüglich des *gesamten* Studiengangs eingehalten werden.

1.5.2 Für den Fall, dass die Anwendung einer der unter 1.5.1 genannten Vorgaben die Akkreditierung des Studiengangs voraussichtlich verhindern würde, da sie in Widerspruch zu einer Vorgabe einer anderen beteiligten Akkreditierungsinstitution oder einer nationalen Vorgabe eines der beteiligten Partnerländer steht, kann der Akkreditierungsrat der zuständigen Agentur die Genehmigung erteilen, die betreffende Vorgabe im Akkreditierungsverfahren nicht anzuwenden. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Stiftung auf Antrag der Agentur.

1.5.3 Es muss durch Begehungen an allen Standorten sichergestellt werden, dass die Ausstattung und die Studienorganisation den Anforderungen gemäß Ziffer 2.6 entsprechen. Dies gilt mit folgenden Einschränkungen:

Wenn der Studiengang an einer der Partnerhochschulen in den vergangenen zwei Jahren bereits Gegenstand einer Akkreditierung oder eines vergleichbaren Qualitätssicherungsverfahrens gemäß ESG war, das sich auf die Prüfung der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie der Studienorganisation an dieser Partnerhochschule erstreckt hat und mit einer Begehung verbunden war, kann die Agentur auf eine Begehung an diesem Standort verzichten, wenn die Informationen über das durchgeführte Qualitätssicherungsverfahren aussagekräftig sind. Insgesamt muss in diesem Fall jedoch zumindest eine Begehung an einem Standort stattfinden.

Wenn es sich um einen Studiengang mit mehr als zwei Partnern handelt, muss zumindest eine Begehung erfolgen, in deren Rahmen Hochschul- und Studiengangsleitungen, sowie Lehrende und Studierende aller Standorte befragt werden.

1.5.4 Es sind Expertinnen bzw. Experten mit einschlägiger internationaler Erfahrung einzubeziehen. Für jedes beteiligte Land soll möglichst eine Expertin bzw. ein Experte mit einschlägigen Landeskenntnissen teilnehmen.

1.5.5. Für gemeinsam mit einer ausländischen Agentur durchgeführte Verfahren gilt zusätzlich zu 1.5.1 – 1.5.4:

- a) Die beteiligten Agenturen sollen einen gemeinsamen Katalog der anzuwendenden Begutachungskriterien erstellen. Dabei ist die Prüfung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ sowie der vom Akkreditierungsrat für die Programmakkreditierung beschlossenen Vorgaben bezüglich des gesamten Studiengangs sicherzustellen.
- b) Die Agenturen sollen bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter kooperieren. Der Gutachtergruppe müssen Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Interessensgruppen angehören. Dazu gehören insbesondere die Wissenschaft, die Studierenden und die Berufspraxis.
- c) Es muss ein gemeinsamer Selbstbericht vorgelegt werden, der auf die landesspezifischen Besonderheiten bzw. nationalen Vorgaben in den Partnerländern eingeht.
- d) Es muss ein Gutachterbericht für alle Standorte gemeinsam verfasst werden.

1.5.6. Der Akkreditierungsrat kann Entscheidungen von Akkreditierungsinstitutionen, die nicht vom Akkreditierungsrat zugelassen sind – im Folgenden „ausländische Agenturen“ – im Bereich der Programmakkreditierung unter folgenden Voraussetzungen anerkennen:

- a) Die beteiligte(n) ausländische(n) Agentur(en) wird/werden im European Quality Assurance Register geführt oder ist/sind Vollmitglied(er) der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA).
- b) Die Anerkennungsentscheidung bezieht sich auf gemeinsame Studiengänge von mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule, die zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen. Dazu gehören auch gemeinsam von einer deutschen und einer ausländischen Hochschule vergebene Abschlüsse (Joint Degrees).
- c) Die Akkreditierungsentscheidung durch die ausländische(n) Agentur(en) ist nach vom Akkreditierungsrat und der/den beteiligten ausländischen Agentur(en) gemeinsam beschlossenen Begutachungskriterien und Verfahrensregeln erfolgt. Die Begutachungskriterien müssen die in nationalen Verfahren geltenden Kriterien im Wesentlichen enthalten und den in nationalen Verfahren geltenden Verfahrensregeln im Wesentlichen entsprechen.
- d) Eine Negativentscheidung oder Entscheidung unter Auflagen durch eine beteiligte ausländische Agentur, die darauf beruht, dass dortige nationale Vorgaben oder Vorgaben der beteiligten Agentur nicht erfüllt wurden, ist nicht bindend für das deutsche Akkreditierungssystem.
- e) Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen.

2. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
- Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement
- und Persönlichkeitsentwicklung.

2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des *Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse* vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,
- (2) den Anforderungen der *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,

(3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,

(4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

2.3 Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie außerdem Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen, ggf. gemäß der Lissabon Konvention. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

2.4 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

2.5 Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

2.6 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

2.7 Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

2.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

2.9 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (u.a. berufsbegleitende Studienprogramme) entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

2.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

3. Entscheidungsregeln für die Akkreditierung von Studiengängen

3.1 Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen

3.1.1 Die Akkreditierung⁴ eines Studiengangs muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.

3.1.2 Die Akkreditierung soll unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind.

3.1.3 Die Akkreditierung soll versagt werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind.

3.1.4 In den Fällen der Absätze 3.1.2 und 3.1.3 kann die Agentur nach Stellungnahme der Hochschule das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine Frist von höchstens 18 Monaten aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt.

3.2 Befristung

3.2.1 Die Akkreditierung ist auf die Dauer von sieben Jahren zu befristen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids (Ziffer 3.7). Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

3.2.2 Wenn eine Akkreditierung unter Auflage ausgesprochen wird, kann die Akkreditierungsfrist verkürzt werden.

3.2.3 Im Falle der erstmaligen Akkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre. Für die Bemessung der Frist gilt Ziff. 3.2.1 Satz 3 entsprechend.

3.2.4 Wenn bei der erstmaligen Akkreditierung der Studiengang erst nach dem Wirksamwerden des Akkreditierungsbescheids eröffnet wird, beginnt die Frist mit dem Tag seiner Eröffnung, spätestens aber mit Beginn des übernächsten auf die Akkreditierungsentscheidung folgenden Studienjahres. Die so bemessene Frist verlängert sich auf Antrag der Hochschule auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

⁴ Die für die Akkreditierung eines Studiengangs geltenden Bestimmungen dieses Beschlusses finden jeweils auch auf die Erstakkreditierung eines Studiengangs Anwendung, es sei denn, die Erstakkreditierung ist abweichend geregelt.

3.3 Vorläufige Akkreditierung und Verlängerung der Akkreditierungsfrist

3.3.1 Ist die Akkreditierung eines Studiengangs vor Ablauf der Akkreditierungsfrist bei einer Akkreditierungsagentur beantragt und liegen die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen vor, kann die Agentur den Studiengang für höchstens weitere 12 Monate vorläufig akkreditieren, es sei denn, es besteht offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Die Dauer dieser vorläufigen Akkreditierung des Studiengangs ist bei der nachfolgenden Akkreditierung in die nach Ziff. 3.2 maßgebliche Frist einzurechnen. Bei Versagung oder Aussetzung während der vorläufigen Akkreditierung bleibt diese bis zum Ende der festgesetzten Frist bestehen.

3.3.2 Beantragt die Hochschule die Akkreditierung des Studiengangs vor Ablauf der Akkreditierungsfrist nicht, weil sie den Studiengang geschlossen hat und keine Neueinschreibungen in den Studiengang mehr vornimmt, kann die Akkreditierungsfrist gemäß den landesrechtlichen Regelungen des Vertrauensschutzes für bei Ablauf der Akkreditierungsfrist noch eingeschriebenen Studierenden verlängert werden. Voraussetzung ist der Nachweis der Hochschule, dass der Studiengang keine wesentlichen Änderungen aufweist und die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel nachhaltig vorgehalten werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Akkreditierungsagentur, die den auslaufenden Studiengang akkreditiert hat.

3.3.3 Hat die Hochschule die Systemakkreditierung bei einer Akkreditierungsagentur beantragt, akkreditiert diese die Studiengänge, deren Akkreditierungsfristen während des Verfahrens auslaufen, bis zur Entscheidung über die Systemakkreditierung vorläufig.

3.4 Aussetzung des Verfahrens

3.4.1 Die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens bedarf der Stellungnahme der Hochschule. Die Aussetzung erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und der Frist, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann.

3.4.2 Es obliegt der Hochschule, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Akkreditierungsagentur zu beantragen; in diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Agentur über gegebenenfalls zu wiederholende Verfahrensschritte.

3.4.3 Stellt die Hochschule in der gesetzten Frist keinen Wiederaufnahmeantrag, lehnt die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung endgültig ab.

3.5 Auflagen

3.5.1 Auflagen und Fristen zum Nachweis ihrer Erfüllung sind eindeutig zu bestimmen.

3.5.2 Auflagen sind mit dem Hinweis zu versehen, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß 3.2.1 oder 3.2.3 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.2 verkürzt wurde.

3.5.3 Die Erfüllung der Auflagen wird durch Bescheid der Akkreditierungsagentur gegenüber der Hochschule festgestellt. In diesem Fall gilt die Akkreditierungsentscheidung mit der im Akkreditierungsbescheid gesetzten Dauer uneingeschränkt.

3.5.4 Weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nicht fristgerecht nach und war die Akkreditierung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, muss die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende widerrufen. In begründeten Fällen kann die Akkreditierungsagentur einmalig eine Nachfrist von bis zu weiteren drei Monaten einräumen.

3.5.5 Wenn die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen verkürzt wurde (Ziff. 3.2.2) wird die Akkreditierungsfrist bei nicht fristgerechtem Nachweis der Aufgabenerfüllung nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.3, sondern nur auf das Ende des betroffenen Semesters verlängert. Die Agentur kann in begründeten Fällen einmalig eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist um bis zu drei Monate aussprechen.

3.6 Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung

3.6.1 Die Agentur hebt die Akkreditierungsentscheidung unverzüglich auf oder versieht sie, sofern innerhalb von neun Monaten behebbare Mängel vorliegen, unverzüglich mit einer Auflage, wenn sie unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist und der Akkreditierungsrat die Agentur deshalb zur Aufhebung bzw. nachträglichen Beauftragung verpflichtet hat. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dieselbe Akkreditierungsentscheidung auch bei Vermeidung des Fehlers getroffen worden wäre; insoweit hat die Agentur die Darlegungs- und Beweislast.

3.6.2 Hätte im Fall der Ziff. 3.6.1 eine positive, eine negative oder eine Akkreditierungsentscheidung unter Auflage ergehen müssen, trifft die Agentur unverzüglich die entsprechende Entscheidung.

3.6.3 Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs entscheidet die Agentur, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich auf, sofern nicht die erneute Akkreditierung beantragt wird. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.

3.7 Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in den genannten Fällen werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids wirksam.

4. Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung

4.1 Die Akkreditierungsagentur führt mit der Antrag stellenden Hochschule ein vorbereitendes Gespräch durch und informiert die Hochschule über wesentliche Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens. Die Agentur stellt der Hochschule eine vollständige Leistungsbeschreibung zur Verfügung und legt die Entgelte fest.

4.2 Die Hochschule reicht einen Antrag ein, der kurze Darstellungen der Einrichtung und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre umfasst. Im Fall der Systemreakkreditierung legt die Hochschule den Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe vor. Bei Vorliegen einer entsprechenden landesspezifischen Regelung ist der Antrag über das zuständige Ministerium einzureichen.

4.3 Die Agentur führt eine Vorprüfung durch, ob die Zulassungsvoraussetzungen für Hochschulen zur Systemakkreditierung erfüllt sind. Besteht offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung, informiert die Agentur die Hochschule und den Akkreditierungsrat innerhalb von vier Wochen über das Ergebnis der Vorprüfung.

4.4 Die Hochschule legt der Agentur eine Dokumentation vor, aus der besonders die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, das Leitbild und das Profil der Hochschule, ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre hervorgehen. Die Dokumentation verdeutlicht die Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Im Fall der Systemreakkreditierung umfasst die Dokumentation auch einen Bericht, in dem die Hochschule die Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsmängeln darstellt, die sie gegebenenfalls aufgrund des Ergebnisses der Halbzeitstichprobe ergriffen hat. Der Dokumentation ist eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule beizufügen.

4.5 Die Akkreditierungsagentur bestellt für das Begutachtungsverfahren eine Gutachtergruppe, die sich mindestens aus den folgenden Personen zusammensetzt:

- drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung,
- einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung,
- einem Mitglied aus der Berufspraxis.

Jeweils ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte über Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen.

Ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte aus dem Ausland kommen.

Sofern in dem Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, muss zusätzlich eine Expertin oder ein Experte beteiligt werden, soweit staatliche Regeln dies erfordern. Sofern die Hochschule Lehramts- oder Kombinationsstudiengänge mit theologischen Studienanteilen anbietet, ist an der Durchführung der Merkmalsstichprobe eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen.

Die Agentur benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die Agentur trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der Hochschule. Bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter stellt die Agentur das Benehmen mit der Hochschule her. Ein Vorschlags- und ein Vetorecht gewährt die Agentur nicht.

Die Agentur bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf das Verfahren vor.

4.6 Zum Begutachtungsverfahren gehören

- zwei Begehungen,
- eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Merkmalsstichprobe). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen. Gegenstand der Merkmalsstichprobe können insbesondere sein: das Modularisierungskonzept der Hochschule, das System der Vergabe von ECTS-Punkten, das Prüfungssystem, die Studienorganisation sowie die Qualifikationsziele. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist ein spezifisches Merkmal zumindest eines dieser Studiengänge hinzuzufügen. Die Gutachter bestimmen die Zusammensetzung der Merkmalsstichprobe nach einheitlichen Regeln, die zwischen Agenturen und Akkreditierungsrat abgestimmt werden.
- vertiefte Begutachtungen von 15 % der Studiengänge, mindestens aber drei Studiengänge (Programmstichprobe). Bei der Auswahl der Programmstichproben berücksichtigt die Agentur neben den Ergebnissen der Systembegutachtung und der Merkmalsstichprobe das gesamte Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre, die Relation von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie kleine und große Studiengänge. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist hiervon einer in die Programmstichprobe einzubeziehen. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp einzubeziehen. Im Übrigen entscheidet die Agentur nach dem Zufallsprinzip.
- Ist ein Studiengang der Programmstichprobe bereits akkreditiert, kann die Agentur auf eine Begehung verzichten, wenn die Akkreditierung nicht länger als drei Jahre zurück liegt.

Die erste Begehung dient vornehmlich der Information über die Hochschule und ihre Steuerungssysteme. Die Gutachterinnen und Gutachter überprüfen die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Vollständigkeit und entscheiden, welche Unterlagen die Hochschule für die zweite Begehung ergänzend vorlegen muss. An der Auswahl der Merkmalsstichprobe sind die Gutachterinnen und Gutachter beteiligt; die Agentur legt hierfür ein Verfahren fest.

Die zweite Begehung dient der kritischen Analyse der vorgelegten Unterlagen und der Durchführung der Merkmalsstichproben. Sie sollte so terminiert werden, dass die Hochschule genügend Zeit erhält, die erforderlichen Dokumentationen zusammenzustellen.

Die Gutachterinnen und Gutachter führen Gespräche insbesondere mit der Hochschulleitung, dem Verwaltungspersonal, den Gleichstellungsbeauftragten, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden und Studierenden.

Sie erstellen einen vorläufigen Bericht, der die kritische Analyse der vorgelegten Unterlagen und die Ergebnisse der Merkmalsstichproben sowie der durchgeführten Gespräche berücksichtigt.

Die Agentur stellt ihn den Gutachterinnen und Gutachtern der Programmstichproben zur Verfügung.

4.7 Wenn die Akkreditierungsagentur auch für die Akkreditierung von Studiengängen zugelassen ist, führt sie vertiefte Begutachtungen von Studiengängen (Programmstichprobe) aus jeder studienorganisatorischen Teileinheit der Hochschule als Teil der Systemakkreditierung durch. Die Agentur kann eine andere vom Akkreditierungsrat hierfür zugelassene Agentur mit der Durchführung von Programmstichproben beauftragen.

Ist die Agentur nicht für Programmakkreditierung zugelassen, müssen diese Programmstichproben von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur durchgeführt werden.

Für die Programmstichproben bestellt die durchführende Akkreditierungsagentur Gutachtergruppen, die eine sachgemäße fachliche Begutachtung der Studiengänge in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen gewährleisten. Die ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben sowie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß Abschnitt 2. finden entsprechende Anwendung. Gutachterinnen und Gutachter aus der Studierendenschaft und der Berufspraxis sind zu beteiligen. Im Falle von Lehramts- oder Kombinationsstudiengängen mit theologischen Studienanteilen ist eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt den Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß Abschnitt 1. ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

4.8 Die Gutachterinnen und Gutachter der Systemakkreditierung fertigen unter Berücksichtigung der Gutachten aus den Programmstichproben und unter Beteiligung der Vorsitzenden der Gutachtergruppen aus den Programmstichproben einen endgültigen Bericht mit einer Beschlussempfehlung für die Systemakkreditierung an. Insbesondere ist von den Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten, ob in den Merkmals- und den Programmstichproben festgestellte Qualitätsmängel eine systemische Ursache haben.

4.9 Die Akkreditierungsagentur leitet der Hochschule den Bericht der Gutachterinnen und Gutachtern ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme zu.

4.10 Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Basis des Gutachterberichts und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung aus oder versagt sie. Eine Akkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens durch die Agentur für in der Regel 12, höchstens 24 Monate ist möglich.

4.11 Führt das Verfahren zu einer negativen Akkreditierungsentscheidung, ist dies von der Agentur zu begründen. (Zur möglichen Nutzung der Ergebnisse aus den Programmstichproben siehe Ziff. 1.1.5).

4.12 Die Akkreditierungsagentur veröffentlicht die Entscheidung, eine Zusammenfassung des Gutachtens und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Die Agentur stellt im Übrigen unbeschadet ihrer Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat die Vertraulichkeit in den Verfahren sicher.

4.13 Nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist lässt die Hochschule von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen gem. Ziff. 5.2 (Halbzeitstichprobe) durchführen. Die durchführende Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe, der gegebenenfalls Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält, stellt ihn der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt den Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß Abschnitt 1.1 ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

5. Kriterien für die Systemakkreditierung

5.1 Definition des Akkreditierungsgegenstandes

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden darauf überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education* (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung

eingerrichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert. Evangelisch-theologische und katholisch-theologische Studiengänge des theologischen Vollstudiums sind hiervon ausgenommen.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Hochschule die Systemakkreditierung für das interne Qualitätssicherungssystem einer oder mehrerer studienorganisatorischen Teileinheiten der Hochschule beantragen, sofern diese Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzt.

5.2 Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung

Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung ist je angefangene 2.500 im letzten Wintersemester immatrikulierte Studierende jeweils mindestens ein Studiengang akkreditiert, mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, tritt ein akkreditierter reglementierter Studiengang hinzu. Bietet die Hochschule lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge an, ist zumindest einer dieser Studiengänge akkreditiert.

Im Fall einer Systemreakkreditierung liegt ein Bericht über die Ergebnisse der Halbzeitstichprobe vor.

Die Hochschule legt plausibel dar, dass sie ein formalisiertes hochschulweites Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat.

Für die Hochschule liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vor.

5.3 Voraussetzungen für die Zulassung von Teileinheiten einer Hochschule zur Systemakkreditierung in besonderen Ausnahmefällen

5.3.1 Die Hochschule erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung gemäß Ziff. 5.2 Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung bezieht sich der Nachweis der akkreditierten Studiengänge, im Fall der Systemreakkreditierung der Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe nur auf die studienorganisatorische Teileinheit. Das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit ist in das der Hochschule integriert.

5.3.2 Die Hochschulleitung beantragt die Systemakkreditierung für eine oder mehrere studienorganisatorische Teileinheiten und begründet nachvollziehbar, weshalb die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist. Sie erklärt außerdem, dass sie die Verantwortung für die interne Organisation des Verfahrens übernimmt.

5.4 Kriterien

5.4.1 Qualifikationsziele

Die Hochschule hat für sich als Institution und für ihre Studiengänge ein Ausbildungsprofil als Teil eines strategischen Entwicklungskonzeptes definiert und veröffentlicht. Sie besitzt und nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.

5.4.2 System der Steuerung in Studium und Lehre

Die Hochschule verfügt und nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der *Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen* in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge. Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Das System gewährleistet

- die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen

schen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen;

- die adäquate Durchführung der Studiengänge auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung;
- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem *Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse* und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten;
- die Beteiligung bei der Entwicklung und Reform der Studiengänge von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen und externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis. Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen, sind die entsprechenden Expertinnen und Experten zu beteiligen.

5.4.3 Verfahren der internen Qualitätssicherung

Die Hochschule besitzt in ein Gesamtkonzept eingebettete Verfahren der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die den Anforderungen der *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education* genügen.

Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten.

Es umfasst im Einzelnen

- die regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation,
- die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden,
- die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung,
- die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen,
- verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem.

Es gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen.

5.4.4 Berichtssystem und Datenerhebung

Die Hochschule verfügt über ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.

5.4.5 Zuständigkeiten

Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.

5.4.6 Dokumentation

Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.

6. Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung

6.1 Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen

6.1.1 Die Systemakkreditierung muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Damit sind die Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, akkreditiert. Wurde die Systemakkreditierung für eine Teileinheit der Hochschule beantragt, beziehen sich alle Entscheidungen der Agentur nur auf die Studiengänge dieser Teileinheit.

6.1.2 Eine Systemakkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich.

6.1.3 Die Systemakkreditierung muss versagt werden, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. Bereits bestehende Programmakkreditierungen bleiben davon unberührt. Ist zu erwarten, dass die beantragende Hochschule die Mängel behebt, kann das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine von der Akkreditierungsagentur zu setzende Frist von in der Regel 12, höchstens aber 24 Monaten ausgesetzt werden. Bei Versagung der erneuten Systemakkreditierung (Reakkreditierung) gelten die Studiengänge für anderthalb weitere Jahre als akkreditiert.

6.1.4 Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn das interne Qualitätssicherungssystem nicht die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gewährleistet.

6.2 Befristung

6.2.1 Die Systemakkreditierung ist auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids (Ziff. 6.6) Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

6.2.2 Im Fall der Reakkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist acht Jahre. Für die Bemessung der Frist gilt Ziff. 6.2.1 Satz 3 entsprechend.

6.3 Vorläufige Akkreditierung

Wird eine Reakkreditierung bei einer Akkreditierungsagentur spätestens ein Jahr vor Fristablauf beantragt, soll die Akkreditierungsagentur die Systemakkreditierung für höchstens weitere zwei Jahre vorläufig verlängern, wenn eine Akkreditierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Die Dauer der vorläufigen Verlängerung der Akkreditierung ist im Fall der erneuten Akkreditierung in die nach Ziff. 6.2 maßgebliche Frist einzurechnen. Die vorläufige Systemakkreditierung entfällt bei einer negativen Entscheidung des Verfahrens mit sofortiger Wirkung. Für die Studiengänge der Hochschule gilt Ziff. 6.1.3 Satz 4.

6.4 Aussetzung des Verfahrens

6.4.1 Die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt nach Stellungnahme der Hochschule schriftlich unter Angabe von Gründen und der Frist, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann.

6.4.2 Es obliegt der Hochschule, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Akkreditierungsagentur zu beantragen; in diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Agentur über gegebenenfalls zu wiederholende Verfahrensschritte.

6.4.3 Stellt die Hochschule den Wiederaufnahmeantrag nicht in der gesetzten Frist, lehnt die Akkreditierungsagentur die Systemakkreditierung ab.

6.5 Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung

6.5.1 Die Agentur hebt die Akkreditierungsentscheidung unverzüglich auf, wenn sie unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist und der Akkreditierungsrat die Agentur deshalb zur Aufhebung bzw. nachträglichen Beauftragung verpflichtet hat. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dieselbe Akkreditierungsentscheidung auch bei Vermeidung des Fehlers getroffen worden wäre; insoweit hat die Agentur die Darlegungs- und Beweislast.

6.5.2 Hätte im Fall der Ziff. 6.5.1 eine positive oder negative Akkreditierungsentscheidung ergehen müssen, trifft die Agentur unverzüglich die entsprechende Entscheidung.

6.5.3 Bei Änderungen des internen Qualitätssicherungssystems entscheidet die Agentur, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die eine Qualitätsminderung der Studiengänge zur Folge hat. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich auf, sofern nicht die erneute Systemakkreditierung beantragt wird. Im Falle der Aufhebung gilt für die Studiengänge der Hochschule Ziff. 6.1.3 Satz 4. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.

6.6 Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in den genannten Fällen werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids wirksam.

7. Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe

7.1 Die Merkmalsstichprobe im Rahmen der Systemakkreditierung ist „eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Merkmalsstichprobe). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen.“⁵

7.2 Gegenstand der Merkmalsstichprobe

Folgende Merkmale der Studienganggestaltung können Gegenstand der Merkmalsstichprobe sein:

- Definition von Qualifikationszielen
- Einhaltung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen
- Definition von Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Auswahlverfahren
- Studentische Arbeitsbelastung
- Sächliche, räumliche und personelle Ausstattung unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen
- Studienorganisation und -koordination
- Modulbezogenes und kompetenzorientiertes Prüfungssystem (Prüfungsaufwand und Prüfungsformen) und hinreichende Information hierüber
- Fachliche und überfachliche Studienberatung

7.3 Auswahl der Merkmalsstichprobe

Die Merkmalsstichprobe umfasst mindestens drei Merkmale. Zwei Merkmale werden durch Los ausgewählt.

⁵ Siehe Ziff. 4.6.

7.4 Sonderregelungen

Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge (z. B. Lehramtsstudiengänge) an, so treten als weitere Merkmale die entsprechenden Spezifika (z. B. ländergemeinsame und ggf. landesspezifische Regelungen für die Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen) hinzu.

Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009)

1. Verfahrensregeln

1.1 Der Akkreditierungsrat informiert die Antrag stellende Agentur über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien. Er gewährleistet eine vollständige Leistungsbeschreibung und legt die Gebühren fest.

1.2 Die Agentur reicht einen Antrag und eine Begründung ein. Die Begründung umfasst eine Selbstdarstellung der Agentur und dokumentiert das Einhalten der Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen. (Ziff. 2.) Bei einer erneuten Akkreditierung wird auch ein Erfahrungsbericht über die Tätigkeit während der ablaufenden Akkreditierungsfrist vorgelegt.

1.3 Der Akkreditierungsrat bestellt eine Gutachtergruppe, welche die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche gewährleistet. Der in der Regel fünfköpfigen Gutachtergruppe gehören ein Mitglied des Akkreditierungsrates sowie Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Interessensgruppen an. Dazu gehören insbesondere die Wissenschaft, die Studierenden und die Berufspraxis. Zwei Mitglieder sollen aus dem Ausland kommen.

Der Akkreditierungsrat wahrt Fairness gegenüber der Agentur. Er sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und räumt der Agentur zu diesem Zweck ein Einspruchsrecht ein. Ein Vorschlags- oder ein Vetorecht der Agentur bestehen nicht.

Der Akkreditierungsrat bereitet Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Tätigkeit und das konkrete Akkreditierungsverfahren vor.

1.4 Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten für die Durchführung des Verfahrens Unterstützung von der Geschäftsstelle der Stiftung.

1.5 Die Begutachtung beruht

- auf der Analyse der Antragsbegründung,
- auf einem Erfahrungsbericht über die Tätigkeit der Agentur während der abgelaufenen Akkreditierungsfrist,
- auf einer Begehung der Agentur, die die Teilnahme an einer Sitzung des für die Letztentscheidung über Akkreditierungsanträge zuständigen Entscheidungsgremiums umfasst, sowie
- auf getrennten Gesprächen mit der Leitung der Agentur, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gutachterinnen und Gutachtern und gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben,
- bei der erstmaligen Akkreditierungen auf der Teilnahme an einer Begehung der Agentur in einem Qualitätssicherungsverfahren und
- ggf. die Berücksichtigung von Beurteilungen durch den Akkreditierungsrat seit der letzten Akkreditierung.

1.6 Gelangt die Gutachtergruppe im Verlauf der Begutachtung zu der Erkenntnis, dass derzeit offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens besteht, kann sie dem Akkreditierungsrat vor Abschluss der Begutachtung unter Angabe von Gründen die Aussetzung des Verfahrens empfehlen. Der Akkreditierungsrat entscheidet nach Stellungnahme der Agentur.

1.7 Zur Klärung offener Fragen kann der Akkreditierungsrat vor der Entscheidung eine Anhörung der Agentur durchführen.

1.8 Die Agentur erhält vor der Beschlussfassung den Gutachterbericht ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme.

1.9 Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht der Akkreditierungsrat die Entscheidung, die Antragsbegründung und das Gutachten.

1.10 Auf Antrag der Agentur und auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung überprüft der Akkreditierungsrat auch die Erfüllung der Mitgliedskriterien der ENQA und wendet dabei die „Guidelines for national reviews of ENQA member agencies“ an. Auch hier informiert der Akkreditierungsrat die Agentur über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien des Verfahrens, gewährleistet eine vollständige Leistungsbeschreibung und legt die Kosten fest. Die Ergebnisse beider Begutachtungen sind voneinander unabhängig und ohne wechselseitige Konsequenzen.

2. Kriterien

2.1. Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

2.1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

2.1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

2.2. Strukturen und Verfahren

2.2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

2.2.2 Die Agentur beteiligt für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).

2.2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

2.2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

2.3. Unabhängigkeit

2.3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

2.3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

2.3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.

2.4. Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

2.5. Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen, und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkoppelungsprozesse.

2.6. Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule.

2.7. Rechenschaftslegung

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten⁶ und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

3. Entscheidungsregeln

3.1. Mögliche Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen

3.1.1 Die Akkreditierungsentscheidung⁷ erstreckt sich dem gestellten Antrag entsprechend auf die Berechtigung zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung und/oder der Systemakkreditierung.

3.1.2 Die Akkreditierung einer Agentur muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen gemäß den Regelungen des Akkreditierungsrates erfüllt sind. Die Akkreditierung wird wirksam, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Akkreditierungsrat und der Akkreditierungsagentur gemäß Stiftungsgesetz zustande gekommen ist.

3.1.3 Die Akkreditierung soll unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten behebbar sind.

3.1.4 Die Akkreditierung soll versagt werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht innerhalb von sechs Monaten behebbar sind. Ist zu erwarten, dass die beantragende Agentur die Mängel behebt, kann das Akkreditierungsverfahren nach Anhörung der Agentur für eine vom Akkreditierungsrat zu setzende Frist von höchstens zwölf Monaten ausgesetzt werden.

3.2. Befristung

3.2.1 Die Akkreditierung ist auf fünf Jahre zu befristen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids und verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Quartals.

3.2.2 Wird eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen, kann die Akkreditierungsfrist verkürzt werden.

3.3. Ablauf der Akkreditierungsfrist

3.3.1 Ist eine Akkreditierung der Agentur vor Ablauf der Akkreditierungsfrist beim Akkreditierungsrat beantragt, kann dieser die Agentur für höchstens neun Monate vorläufig akkreditieren, es sei denn, es besteht offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung der Agentur ist im Fall ihrer erneuten Akkreditierung in die nach Ziff. 3.2 maßgebliche Frist einzurechnen. Bei Versagung oder Aussetzung während der vorläufigen Akkreditierung bleibt diese bis zum Ende der festgesetzten Frist bestehen.

3.3.2 Endet die Akkreditierung, ohne dass ein Fall nach Ziff. 3.2.1 vorliegt, stellt die Agentur die noch nicht durch Akkreditierungsbescheid abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren unverzüglich ein und meldet sie unaufgefordert dem Akkreditierungsrat. Befinden sich Studiengänge im Verfahren der erneuten Programm- oder Systemakkreditierung, gelten sie während der Dauer des bei einer anderen Agentur beantragten Akkreditierungsverfahrens als akkreditiert, wenn die Hochschule unverzüglich bei einer anderen Agentur einen Antrag auf Akkreditierung stellt.

⁶ Die Veröffentlichung der Gutachten ist in Verfahren verpflichtend, die nach dem 01.06.2010 eröffnet werden.

⁷ Die für Akkreditierungen geltenden Bestimmungen dieses Beschlusses finden auch auf Erstakkreditierungen Anwendung, wenn das Verfahren der Erstakkreditierung nicht abweichend geregelt ist.

3.4. Aussetzung des Verfahrens

3.4.1 Der Akkreditierungsrat gibt in der Entscheidung über die Aussetzung die Gründe an. Er entscheidet über die Verfahrensschritte nach der Aussetzung.

3.4.2 Der Agentur obliegt es, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens beim Akkreditierungsrat zu beantragen.

3.4.3 Unterbleibt der Wiederaufnahmeantrag in der gesetzten Frist, lehnt der Akkreditierungsrat die Akkreditierung durch Bescheid ab.

3.5. Auflagen

3.5.1 Bei Akkreditierung mit Auflagen sind die Inhalte der Auflagen und die Frist genau anzugeben, innerhalb derer die Aufgabenerfüllung dem Akkreditierungsrat nachzuweisen ist.

3.5.2 Ist die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen, wird dies durch Bescheid des Akkreditierungsrates gegenüber der Agentur bestätigt.

3.5.3 Weist die Agentur die Erfüllung der Auflagen nicht nach, widerruft der Akkreditierungsrat die Akkreditierung der Agentur mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung nach Ablauf einer vom Akkreditierungsrat im Widerrufsbescheid gesetzten angemessenen Frist. In begründeten Fällen kann der Akkreditierungsrat eine angemessene Nachfrist einräumen.

3.6. Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen des Akkreditierungsrates werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids wirksam.

3.7. Beschwerde

Die Agentur kann gegen Entscheidungen des Akkreditierungsrates innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden bei der Beschwerdekommision des Akkreditierungsrates Beschwerde einlegen. Bei Entzug einer Akkreditierung oder bei Ablehnung einer Reakkreditierung entscheidet der Akkreditierungsrat nach § 7 Abs. 2 der Satzung der Stiftung nach Beratung mit dem Stiftungsrat. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit unberührt, den Rechtsweg zu beschreiten.

Besondere Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen, die von mindestens einer ausländischen und mindestens einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden (Joint Programmes)

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009)

1.5.1 Die Agentur prüft, ob die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ sowie die vom Akkreditierungsrat für die Programmakkreditierung beschlossenen Vorgaben bezüglich des *gesamten* Studiengangs eingehalten werden.

1.5.2 Für den Fall, dass die Anwendung einer der unter 1.5.1 genannten Vorgaben die Akkreditierung des Studiengangs voraussichtlich verhindern würde, da sie in Widerspruch zu einer Vorgabe einer anderen beteiligten Akkreditierungsinstitution oder einer nationalen Vorgabe eines der beteiligten Partnerländer steht, kann der Akkreditierungsrat der zuständigen Agentur die Genehmigung erteilen, die betreffende Vorgabe im Akkreditierungsverfahren nicht anzuwenden. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Stiftung auf Antrag der Agentur.

1.5.3 Es muss durch Begehungen an allen Standorten sichergestellt werden, dass die Ausstattung und die Studienorganisation den Anforderungen gemäß Ziffer 2.6 entsprechen. Dies gilt mit folgenden Einschränkungen:

Wenn der Studiengang an einer der Partnerhochschulen in den vergangenen zwei Jahren bereits Gegenstand einer Akkreditierung oder eines vergleichbaren Qualitätssicherungsverfahrens gemäß ESG war, das sich auf die Prüfung der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie der Studienorganisation an dieser Partnerhochschule erstreckt hat und mit einer Begehung verbunden war, kann die Agentur auf eine Begehung an diesem Standort verzichten, wenn die Informationen über das durchgeführte Qualitätssicherungsverfahren aussagekräftig sind. Insgesamt muss in diesem Fall jedoch zumindest eine Begehung an einem Standort stattfinden.

Wenn es sich um einen Studiengang mit mehr als zwei Partnern handelt, muss zumindest eine Begehung erfolgen, in deren Rahmen Hochschul- und Studiengangsleitungen, sowie Lehrende und Studierende aller Standorte befragt werden.

1.5.4 Es sind Expertinnen bzw. Experten mit einschlägiger internationaler Erfahrung einzubeziehen. Für jedes beteiligte Land soll möglichst eine Expertin bzw. ein Experte mit einschlägigen Landeskennnissen teilnehmen.

1.5.5. Für gemeinsam mit einer ausländischen Agentur durchgeführte Verfahren gilt zusätzlich zu 1.5.1 – 1.5.4:

a) Die beteiligten Agenturen sollen einen gemeinsamen Katalog der anzuwendenden Begutachtungskriterien erstellen. Dabei ist die Prüfung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ sowie der vom Akkreditierungsrat für die Programmakkreditierung beschlossenen Vorgaben bezüglich des gesamten Studiengangs sicherzustellen.

b) Die Agenturen sollen bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter kooperieren. Der Gutachtergruppe müssen Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Interessensgruppen angehören. Dazu gehören insbesondere die Wissenschaft, die Studierenden und die Berufspraxis.

c) Es muss ein gemeinsamer Selbstbericht vorgelegt werden, der auf die landesspezifischen Besonderheiten bzw. nationalen Vorgaben in den Partnerländern eingeht.

d) Es muss ein Gutachterbericht für alle Standorte gemeinsam verfasst werden.

1.5.6. Der Akkreditierungsrat kann Entscheidungen von Akkreditierungsinstitutionen, die nicht vom Akkreditierungsrat zugelassen sind – im Folgenden „ausländische Agenturen“ – im Bereich der Programmakkreditierung unter folgenden Voraussetzungen anerkennen:

a) Die beteiligte(n) ausländische(n) Agentur(en) wird/werden im European Quality Assurance Register geführt oder ist/sind Vollmitglied(er) der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA).

- b) Die Anerkennungsentscheidung bezieht sich auf gemeinsame Studiengänge von mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule, die zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen. Dazu gehören auch gemeinsam von einer deutschen und einer ausländischen Hochschule vergebene Abschlüsse (Joint Degrees).
- c) Die Akkreditierungsentscheidung durch die ausländische(n) Agentur(en) ist nach vom Akkreditierungsrat und der/den beteiligten ausländischen Agentur(en) gemeinsam beschlossenen Begutachungskriterien und Verfahrensregeln erfolgt. Die Begutachungskriterien müssen die in nationalen Verfahren geltenden Kriterien im Wesentlichen enthalten und den in nationalen Verfahren geltenden Verfahrensregeln im Wesentlichen entsprechen.
- d) Eine Negativentscheidung oder Entscheidung unter Auflagen durch eine beteiligte ausländische Agentur, die darauf beruht, dass dortige nationale Vorgaben oder Vorgaben der beteiligten Agentur nicht erfüllt wurden, ist nicht bindend für das deutsche Akkreditierungssystem.
- e) Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen.

Verhaltensregeln für Mitglieder des Akkreditierungsrates

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 03.03.2009, geändert am 01.10.2009)

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat den gesetzlichen Auftrag, das System der Qualitätssicherung in Studium und Lehre durch Akkreditierung von Studiengängen zu organisieren.

Sie versteht sich als Organisation, die in der Erfüllung dieser Aufgaben einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre in den deutschen Hochschulen leistet, diese Qualität dokumentiert und dadurch die Reputation deutscher Studiengänge im In- und Ausland sichert und erhöht.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachten die Mitglieder des Akkreditierungsrates die folgenden Prinzipien:

Mitglieder des Akkreditierungsrates handeln und entscheiden als Expert/-innen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung an Hochschulen ausschließlich nach Qualitäts Gesichtspunkten und sind an Weisungen Dritter nicht gebunden.

Mitglieder des Akkreditierungsrates handeln und entscheiden in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Stiftung.

Mitglieder des Akkreditierungsrates wahren Vertraulichkeit gegenüber Dritten.

Mitglieder des Akkreditierungsrates nutzen ihre Mitgliedschaft nicht zur Durchsetzung eigener Interessen oder Interessen Dritter und schließen einen Missbrauch der im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen aus.

Mitglieder des Akkreditierungsrates erklären einen Interessenkonflikt oder ihre Befangenheit bezüglich eines zu behandelnden Tagesordnungspunktes unverzüglich nach Eröffnung der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden. In einem solchen Fall nehmen sie nicht an Beratungen und Entscheidungen des Akkreditierungsrates in dieser Sache teil.

Mitglieder des Akkreditierungsrates werden in Verfahren und Gremien von Akkreditierungsagenturen, die das Siegel des Akkreditierungsrates tragen oder Organisationen, die mit den vorgenannten Agenturen juristisch, institutionell, organisatorisch, finanziell oder personell verbunden sind, nicht tätig, sofern es um Entscheidungen im deutschen Akkreditierungssystem geht.

Mitglieder des Akkreditierungsrates nehmen an Verfahren und Beratungen von Gremien von Akkreditierungsagenturen, die das Siegel des Akkreditierungsrates tragen oder Organisationen, die mit den vorgenannten Agenturen juristisch, institutionell, organisatorisch, finanziell oder personell verbunden sind, nicht teil, sofern es um Entscheidungen im deutschen Akkreditierungssystem geht.

Mitglieder des Akkreditierungsrates nehmen Geschenke oder Leistungen der Gastfreundschaft von Dritten nur entgegen, wenn sie nach Grund, Art und Umfang dem Anlass entsprechen und weder bei Beteiligten noch Dritten der Eindruck einer Beeinflussung oder erwarteten Gegenleistung entstehen kann.

Landesspezifische Strukturvorgaben im Sinne von verbindlichen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzeserhaltensregeln für Mitglieder des Akkreditierungsrates

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 09.06.2009)

Bayern

Landesspezifische Strukturvorgabe gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23.01.2009

1. Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen: Hier gilt nach Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 mit 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und Art. 46 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayHSchG Folgendes:

a) Konsekutive und nichtkonsekutive Masterstudiengänge: Der Zugang zu einem (solchen) Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Gleichwertige Abschlüsse sind insbesondere Staatsexamina, Diplomabschlüsse von Berufsakademien, die den im Beschluss der KMK vom 29.09.1995 festgelegten Kriterien entsprechen und Bachelorabschlüsse von Berufsakademien, die den Kriterien des KMK-Beschlusses vom 15.10.2004 entsprechen. Die Hochschulen sind verpflichtet durch Satzung weitere Zusatzvoraussetzungen festzulegen, insbesondere zum Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung. In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der o. g. Zugangsvoraussetzungen aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

b) Für Weiterbildungsmaster:

Hier gilt neben den zu a) genannten Voraussetzungen, dass der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen zwingend nach einem qualifizierten Hochschulabschluss im Sinne der Regelungen zu a) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzt.

2. Zulässige Gesamtregelstudienzeit in konsekutiven Bachelor-/ Masterstudiengängen :Nach Art. 57 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG dürfen in gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, über die Gesamtregelstudienzeit von höchstens fünf Jahren hinausgehende Regelstudienzeiten in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, z. B. in Teilzeit durchgeführt werden.

3. Regelstudienzeit und praktisches Studiensemester in Fachhochschulstudiengängen:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17.10.2001 in der Fassung vom 01.10.2007 beträgt die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen an staatlichen Fachhochschulen in Bayern grundsätzlich sieben Semester. Eine abweichende Regelstudienzeit von sechs oder acht Semestern ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig. In Masterstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit grundsätzlich drei Semester; eine Regelstudienzeit von zwei oder vier Semestern ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Nach § 2 Abs. 2 RaPO enthalten Bachelorstudiengänge in der Regel ein praktisches Studiensemester; Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mind. 20 Wochen. Im Hinblick auf die Rechtswirkungen einer staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen nach Art. 77 Abs. 1 BayHSchG gelten diese Grundsätze auch für die Einrichtung von Studiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern.

Berlin**Landesspezifische Strukturvorgaben gemäß Schreiben der Berliner Senatsverwaltung vom 10.12.2008**

- § 10 (4) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBL. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2007 (GVBL. S. 576):

„Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge an der Hochschule der Künste Berlin regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung. Hierbei kann, allein oder in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung eine künstlerische Begabung oder eine besondere künstlerische Begabung als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Ferner ist das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Begabung zu bestimmen.“

- Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Hochschule der Künste Berlin (Kunsthochschulzugangsverordnung - KunstHZVO) vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2006 (GVBl. S. 214)

- § X („Reform des Studienangebots“) der zwischen dem Land Berlin und den Berliner Hochschulen geschlossenen Verträge:

(1) Die Hochschulen haben bei Aufbau und Inhalt der Studienangebote sicherzustellen, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben. Das Leistungspunkte-System und das „Diploma Supplement“ sollen hochschulübergreifende Vergleichbarkeit nach europäischem Standard gewährleisten und die Übertragung und Bewertung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglichen.

(2) Die XX-Hochschule wird bis zum 31.12.2009 ihr Studienangebot flächendeckend auf gestufte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master umstellen und hierbei die strukturellen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zugrunde legen. Kurzfristig wird sie deshalb bis zum 30.09.2006 ihre Diplom- und Magisterstudiengänge nach Maßgabe der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz modularisieren und in diesen Studiengängen ein Leistungspunkte-System einführen. Parallelangebote neuer und alter Studiengänge werden gemäß den Empfehlungen der KMK und der HRK spätestens zum 30.09.2007 zugunsten konsekutiver Studiengänge aufgehoben; Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt immatrikuliert sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisherigen Regelungen abzuschließen.

(3) Die Hochschulen fördern die Vorbereitung ihrer Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Existenzgründungen insbesondere durch geeignete Lehrangebote.

(4) Die XX-Hochschule wird verstärkt multimediale Instrumente und Methoden entwickeln und einsetzen. Sie wirkt als Gesellschafterin mit der Multimedia-Hochschulservice GmbH zusammen.

(5) Zur weiteren Internationalisierung ihres Studienangebots wird die XX-Hochschule das fremdsprachliche Lehrangebot im Rahmen ihrer Studiengänge erhöhen, den Anteil ausländischer Dozenten an der Lehre steigern, Partnerschaften für die Förderung von Auslandssemestern und Auslandspraktika nutzen, ihre internationale Präsentation verbessern und Nachkontakte zu ehemaligen ausländischen Studierenden pflegen. Die XX-Hochschule wird insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der EU unter Nutzung des Standortvorteils als Bundeshauptstadt den Kontakt und die Partnerschaft zu Universitäten insbesondere in mittel- und osteuropäischen Ländern erhalten und weiterentwickeln.

Niedersachsen

Landesspezifische Strukturvorgaben gemäß Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 27.11.2008

Der grundständige Bachelor ist wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend angelegt und eröffnet als erster regulärer Hochschulabschluss sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen.

Beim Zugang zu einem Masterstudiengang ist die besondere Eignung der Bewerberin / des Bewerbers festzustellen. Die Einzelheiten werden in einer Masterzugangsordnung unter Berücksichtigung der Regeln des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) festgelegt. Die Hochschulen sind gehalten, für die Masterzugangsordnungen auf die durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Verfügung gestellten Musterordnungen zurückzugreifen.

Bachelor- und Masterstudiengänge fügen sich in das Profil der Hochschule ein und wahren profilbildende Elemente wie etwa die praxisbezogene Ausbildung an Fachhochschulen. Auf diese Weise sollen die schon bisher von Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie von den Fachhochschulen entwickelten Stärken erhalten bleiben und weiter unterstützt werden.

Rheinland-Pfalz

Landesspezifische Strukturvorgabe gemäß Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 23.12.2008

1) Jedes Modul wird in der Regel mit **einer** studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

2) Eine individuelle und flexible Studiengestaltung soll durch eine Verknüpfung von Modulen nicht unangemessen eingeschränkt werden.

3) Personen, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, können zu weiterbildenden Studiengängen, die mit einem Hochschulabschluss abschließen, unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Diese sind den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge zu entnehmen. Als Zugangsvoraussetzungen sind in der Regel vorgesehen:

- Sie müssen über die Hochschulzugangsberechtigung verfügen.
- Sie müssen eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweist, und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind.
- Sie sollten diese berufliche Tätigkeit mindestens fünf Jahre ausgeübt haben. (Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des neuen rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes in 2009 soll eine Änderung auf drei Jahre erfolgen.)
- Sie müssen eine Eignungsprüfung, die von Seiten der Hochschule vorzunehmen ist, erfolgreich bestanden haben. Durch die Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden. Die Eignungsprüfung ist in der Prüfungsordnung zu regeln.

Bericht über das Follow-up zur externen Evaluierung

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009)

1) Anlass

Als Ergebnis der von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in Auftrag gegebenen externen Evaluation des Akkreditierungsrates legte die Gutachtergruppe im Mai 2008 ihren Bericht vor. Dieser enthält eine im Wesentlichen positive Beurteilung der Tätigkeit des Akkreditierungsrates sowie der Übereinstimmung mit den *European Standards and Guidelines* und somit den Mitgliedskriterien von ENQA. Darüber hinaus enthält er eine Reihe von Empfehlungen. Als Konsequenz besteht nunmehr aus zweierlei Gründen Handlungsbedarf:

A) Stellungnahme des Akkreditierungsrates vom 11.07.2008

Am 11.07.2008 hat der Akkreditierungsrat die Stellungnahme zum Gutachterbericht der externen Evaluierung der Stiftung verabschiedet. Darin stellt er u. a. fest:

„Die externe Evaluierung hat zu einem nachvollziehbaren und abgewogenem Ergebnis geführt, das eine gute Grundlage für die kritische Selbstreflexion des Akkreditierungsrates darstellt und die Professionalität und Qualität seiner Tätigkeit fördern wird. Damit kann der Akkreditierungsrat seine Verantwortung für hohe Qualität in Studium und Lehre im deutschen Hochschulsystem weiter wahrnehmen. Er wird auf der Diskussion während der Erstellung des eigenen Berichts aufbauend, die Erkenntnisse und Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter analysieren und daraus Maßnahmen ableiten.“

B) Entscheidung des ENQA-Vorstands vom 04.09.2008

Mit Schreiben vom 24.10.2008 teilte der Vorstand von ENQA dem Akkreditierungsrat mit, dass auf der Grundlage der externen Evaluation die Vollmitgliedschaft des Akkreditierungsrates für weitere fünf Jahre bestätigt wurde. Gleichzeitig bittet er um einen Bericht bis zum September 2010 über die Maßnahmen des Akkreditierungsrates folgenden Punkten:

- Verbesserung der Personalausstattung
- Überprüfung der organisatorischen Struktur (gemeint ist die Zusammensetzung) zwecks Sicherung seiner Unabhängigkeit
- Begleitung der Einführung der Systemakkreditierung

Inzwischen haben Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Stellungnahme zum Bericht der externen Evaluierung verabschiedet.

C) Empfehlungen der AG Follow-up an den Akkreditierungsrat zum weiteren Vorgehen:

In der Stellungnahme zum Bericht der externen Evaluation angekündigte Maßnahmen:

1. „Der Akkreditierungsrat wird zusätzlich zu der von der Kultusministerkonferenz erbetenen Evaluation der Systemakkreditierung nach fünf Jahren bereits auf der Basis einer Analyse der ersten sechs Verfahren die Praktikabilität der Kriterien und Verfahrensregeln sowie ihre Wirkungen überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen.“ (S. 5)

Der Akkreditierungsrat setzt diese Maßnahme bereits um. Derzeit werden die ersten beiden Verfahren der Systemakkreditierung begleitet. Weiterer Handlungsbedarf besteht derzeit nicht. Angesichts der aktuellen Entwicklung bei der Einführung der Systemakkreditierung ist mit dem Abschluss der ersten sechs Verfahren nicht vor der zweiten Jahreshälfte 2011 zu rechnen.

2. Der Akkreditierungsrat wird eine detaillierte Darstellung der Studierenden (zu deren Einschätzung, wonach „die Entscheidungen zur Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat zwischen den einzelnen Agenturen nicht immer konsistent waren“) erbitten und auf dieser Grundlage die kritisierten Entscheidungen sowie gegebenenfalls die Gründe inkonsistenter Entscheidungen überprüfen. Er wird daraus Maßnahmen ableiten. (S. 5)

Diese Maßnahme setzte der Akkreditierungsrat in der 56. Sitzung am 23./24.06.2008 um. Die studentischen Mitglieder machten jedoch keine weiteren Angaben zu Inkonsistenzen der Entscheidungen des Akkreditierungsrates. Der Akkreditierungsrat sollte in seiner Praxis der Akkreditierungs- und Überprüfungsverfahren ein besonderes Augenmerk auf die Konsistenz der Entscheidungen legen.

3. „Der Akkreditierungsrat wird auch weiterhin jede Gelegenheit zur Vorstellung des neuen Verfahrens (der Systemakkreditierung) nutzen. (S. 6)

Dies ist regelmäßige Praxis.

4. „Er wird allerdings im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (dem Beschwerdeverfahren) besonderes Gewicht beimessen.“ (S. 7)

Dies ist regelmäßige Praxis.

5. „In seiner 57. Sitzung wird der Akkreditierungsrat einen Bericht über die Ergebnisse der stichprobenmäßigen Überwachung der Jahre 2007 und 2008 diskutieren und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen.“ (S. 7)

Der Akkreditierungsrat hat in seiner 57. Sitzung über den Bericht beraten. Die Ergebnisse waren insbesondere:

Abgesehen von nicht gänzlich vermeidbaren singulären Mängeln traten folgende Mängel häufig oder häufig bei einer Agentur auf:

- Eingeschränkte Aussagekraft der Gutachten infolge Lückenhaftigkeit
- Eingeschränkte Nachvollziehbarkeit der Entscheidung durch Diskrepanzen zwischen Gutachten und Entscheidung
- Fehlende Berücksichtigung bestimmter Kriterien aufgrund Auslassung in den internen Leitfäden ("Befähigung zum zivilgesellschaftlichem Engagement", "Persönlichkeits-/persönliche Entwicklung" und "Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse")
- Zu kleine Gutachtergruppe bei Bündelakkreditierungen
- Nicht zulässige Akkreditierung von Teilstudiengängen
- Fehlerhafte Anwendung des ECTS („300er Regel“)

Hinsichtlich hieraus möglicherweise zu ziehender Konsequenzen diskutierte der Akkreditierungsrat vor allem den Eindruck, die Agenturen suchten bei Monita des Vorstandes nach wörtlichen Entsprechungen in den Regeln. Dies könne zur Folge haben, dass die Kriterienkataloge wieder detaillierter gestaltet werden müssen, obwohl eine nur prinzipienorientierte Regelung vom Akkreditierungsrat angestrebt wird. Viele Regelungen des Akkreditierungsrates seien das Ergebnis der unterschiedlichen Praxis der Agenturen. Es bestand Einigkeit dahingehend, dass eine zu detaillierte Ausgestaltung von Kriterienkatalogen vermieden werden sollte, da das peer-orientierte Verfahren einer Ausgestaltung von festen Regeln entgegenstehe. Hinsichtlich für eine Agentur typischer oder zumindest häufig vorkommender Mängel waren Konsequenzen nicht angezeigt, da die Agenturen solche Mängel in der Regel umgehend behoben. Konsequenzen aus den Erfahrungen der Überprüfungsverfahren sollten erst nach dem nächsten Bericht erwogen werden. (Siehe hierzu Drs. AR 112/2008)

Der Akkreditierungsrat wird in seiner 62. Sitzung am 12. Februar 2010 den Bericht zu den Überprüfungsverfahren des Jahres 2008/09 diskutieren. Sollten sich herausstellen, dass im Vergleich mit dem ersten Bericht bei einer Agentur typische Mängel fortbestehen, wird der Akkreditierungsrat über die zu ergreifenden Maßnahmen entscheiden.

6. „Für Juni 2009 plant der Akkreditierungsrat eine Fachtagung aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des deutschen Akkreditierungssystems. Diese Fachtagung soll der Analyse des Erreichten und dem Aufzeigen von Handlungsfeldern dienen, sowie aktuelle - auch internationale - Fragen der Qualitätssicherung in den Vordergrund stellen. (S. 8)

Wegen mangelnder Ressourcen konnte der Akkreditierungsrat keine öffentliche Veranstaltung durchführen. Der Akkreditierungsrat hat für das Haushaltsjahr 2010 entsprechende Mittel in seinem Haushaltsvorschlag vorgesehen.

7. „Der Akkreditierungsrat wird prüfen, ob dieses grundlegende Prinzip der Qualitätssicherung (Kernverantwortung der Hochschulen für die Qualität der Studiengänge) zugunsten eines Wettbewerbs von extern definierten Qualitätsstandards für Hochschulen und Studiengänge aufgegeben werden soll. Dabei wird er den unterschiedlichen Zielen der Akkreditierung, Qualitätssicherung und –entwicklung einerseits, Marketing andererseits besonderes Augenmerk schenken.“ (S. 10)

Der Akkreditierungsrat wird 2010 hierfür ein Expertengespräch mit Vertretern entsprechender Agenturen und weiteren Experten durchführen.

8. „Er wird prüfen, ob ein (vereinfachtes Akkreditierungsverfahren für bereits von anerkannten ausländischen Agenturen akkreditierte Studiengänge) möglich ist, ohne den fairen Wettbewerb im deutschen Akkreditierungssystem zu gefährden.“ (S. 10)

Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass bereits das derzeit den Agenturen zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Verwendung von Ergebnissen anderer Qualitätssicherungsverfahren geeignet ist, eine Aufwandsminderung herbeizuführen. Die Anerkennung von Akkreditierungen nicht zugelassener Agenturen brächte für die in Deutschland zugelassenen Agenturen einen erheblichen Nachteil gegenüber ausländischen Agenturen. Der Akkreditierungsrat verweist im Übrigen auf die geplante Ausnahmeregelung im Bereich der Joint Programmes.

9. „Der Akkreditierungsrat wird bis zum Jahresende best-practice- Modelle herausstellen und verpflichtende Standards für die Vorbereitung der Gutachtergruppen erlassen.“ (S. 14)

Der Akkreditierungsrat hat in seiner 57. Sitzung am 31.10.2008 den Beschluss „Vorbereitung von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren“ gefasst, der detaillierte Vorgaben für die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter auf Akkreditierungsverfahren i.A. und auf das konkrete Verfahren im Besonderen macht. Er wird bis zur 62. Sitzung am 12. Februar 2010 Erfahrungen aus den Maßnahmen der Agenturen zur Vorbereitungen von Gutachterinnen und Gutachtern sammeln und dann gegebenenfalls best-practice Modelle präsentieren. Insbesondere wird der Akkreditierungsrat dabei überprüfen, ob die Vorbereitungsmaßnahmen verpflichtend sind und sowohl die Vorbereitung auf das konkrete Verfahren als auch auf die Gutachtertätigkeit an sich umfassen.

10. „Da besonders in den ersten drei Jahren (der Systemakkreditierung die Begleitung der Verfahren zur Gewinnung von Erkenntnissen für eventuell notwendige Nachsteuerung) einen größeren Umfang als die gewöhnliche Überwachungstätigkeit einnimmt, wird der Akkreditierungsrat sich bei den Ländern um zusätzliche Ressourcen hierfür und für eine umfänglichere Öffentlichkeitsarbeit bemühen.“ (S. 16)

Der Akkreditierungsrat hat der KMK mit Schreiben vom 23. Juli 2009 einen Nachtragshaushalt für die Jahre 2010/2011 vorgelegt, der erhebliche Mehrausgaben im Personalbereich vorsah. Mit Entscheidung vom 17.09.2009 lehnte die KMK die Aufstockung des Haushalts unter Verweis auf das bis einschließlich 2011 von der FMK festgelegte Haushaltsvolumen ab. Der Akkreditierungsrat wird ungeachtet dieser Entscheidung der KMK versuchen, für das Haushaltsjahr 2011 eine Erhöhung des Personalhaushalts zu erwirken. Darüber hinaus wird sich der Akkreditierungsrat um eine Finanzierung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit durch das BMBF bemühen.

11. „(Hinsichtlich der Wirkungsanalyse von Akkreditierung) hat der Akkreditierungsrat bereits Kontakt mit der Hochschul-Informationssystem GmbH aufgenommen und bereitet gemeinsam mit dieser Einrichtung eine Wirkungsanalyse vor, die von HIS durchgeführt wird.“ (S. 16)

Das HIS legte im Oktober 2009 ein Angebot für die Untersuchung mit einem Gesamtvolumen von 35.000 EURO vor. Da dieser Betrag die finanziellen Möglichkeiten des Akkreditierungsrates übersteigt, wird er sich bemühen, für eine solche Untersuchung Drittmittel einzuwerben.

12. „Der Akkreditierungsrat wird aber prüfen, ob es (über seine derzeitigen internationalen Aktivitäten) hinaus gehende Aufgabenstellungen im internationalen Bereich gibt, denen er in Zukunft größeres Gewicht beimessen sollte.“ (S. 16)

In seiner Stellungnahme stellte der Akkreditierungsrat fest: „Der Akkreditierungsrat nimmt die Einschätzung der Gutachter zur Kenntnis, seine Ressourcen reichten nicht zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der internationalen Kooperation. Er gibt allerdings zu bedenken, dass er, wie in seinem eigenen Bericht dargelegt, in sämtlichen einschlägigen internationalen Netzwerken repräsentiert, an entsprechenden Arbeitsgruppen aktiv beteiligt und ausweislich der jeweiligen Programme auch aktiv durch eigene Beiträge an vielen internationalen Tagungen und Workshops beteiligt ist.“

Der Akkreditierungsrat sieht es insbesondere als seine Aufgabe an, das deutsche Akkreditierungssystem international bekannt zu machen und als Anlaufstelle für Informationen über das deutsche System und für die Herstellung von Kontakten zu den Agenturen zu fungieren. Darüber hinaus beteiligt sich der Akkreditierungsrat auch an internationalen Kooperationsprojekten zur Eruiierung von Möglichkeiten zur gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen und zum Vergleich von Akkreditierungssystemen mit dem Ziel der Weiterentwicklung zwecks Gewährleistung der internationalen Anerkennung.

Der Akkreditierungsrat sieht es auch weiterhin nicht als seine vordringliche Aufgabe an, sich an Kooperationsprojekten auf der operationalen Ebene zu beteiligen.

13. „Er wird daher mit den Vertretern der Länder in einen Dialog eintreten, ob auch für das deutsche Akkreditierungssystem das in Europa gebräuchliche Muster eines staatlich finanzierten Systems Anwendung finden sollte, in dem die Interessen des Staates ohne Repräsentanz im für die Qualitätssicherung verantwortlichen Organ gewahrt werden.“ (S. 19)

Der Akkreditierungsrat wird anstreben, im Dialog mit den Ländern zumindest eine Klarstellung im Stiftungsgesetz zu erreichen, wonach sämtliche Mitglieder des Akkreditierungsrates nicht weisungsgebunden sind und in ihrer Funktion als Experten bestellt wurden. Außerdem wird der Akkreditierungsrat Maßnahmen erörtern, mit denen dem Interesse der staatlichen Seite auf Vertretung im Akkreditierungsrat unter Berücksichtigung internationaler Standards Rechnung getragen werden kann.

Programm des Expertengesprächs „Studierbarkeit und Beschäftigungsbefähigung in der Reakkreditierung sichern“

9. Dezember 2009

| | |
|------------------|--|
| 10:30 Uhr | Begrüßung Professor Dr. Reinhold R. Grimm, Vorsitzender des Akkreditierungsrates |
| 10:45 Uhr | Ermittlung des studentischen Arbeitsaufwandes zur Sicherung der Studierbarkeit und Weiterentwicklung von Studiengängen Dr. Philipp Pohlenz, Potsdamer Evaluationsportal, Universität Potsdam |
| 12:15 Uhr | Mittagspause |
| 13:30 Uhr | Validierung der Qualifikationsziele durch Befragungen von Absolventinnen und Absolventen Dr. Marianne Ravenstein, Prorektorin für Lehre, Studienreform und studentische Angelegenheiten, Universität Münster |
| 15:00 | Pause |
| 15:30 Uhr | Erfahrungen aus Verfahren der Reakkreditierung Ass. Iur. Melanie Gruner, ASIIN |
| 16:45 Uhr | Resümee Dr. Achim Hopbach, Geschäftsführer der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland |